



MARKTWÄCHTER
FINANZEN



verbraucherzentrale

KLARTEXT ODER RÄTSEL – WIE INFORMATIV SIND STANDMITTEILUNGEN?

Eine Untersuchung der Verbraucherzentrale Hamburg im Rahmen
des Projektes Marktwächter Finanzen – Juli 2016

KLARTEXT ODER RÄTSEL – WIE INFORMATIV SIND STANDMITTEILUNGEN?

Eine Untersuchung der Verbraucherzentrale Hamburg im Rahmen
des Projektes Marktwächter Finanzen – Juli 2016



MARKTWÄCHTER
FINANZEN

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

INHALT

1	Kurzfassung.....	6
2	Einführung	10
2.1	Hintergrund der Untersuchung	10
2.2	Ziel der Untersuchung	12
2.3	Methodik.....	13
2.3.1	Grundgesamtheit.....	13
2.3.2	Bildung der Stichprobe	13
2.3.3	Dokumentation	15
3	Anforderungen an Standmitteilungen	16
3.1	Gesetzlich-normative Vorgaben	16
3.2	Informationsbedarfe der Verbraucher.....	18
4	Prüfkriterien	22
4.1	Gesetzliche Vorgaben	22
4.2	Bedarfskriterien	23
4.2.1	Rückkaufswert.....	24
4.2.2	Garantierte Überschüsse bei Rückkauf.....	24
4.2.3	Garantierte Ablaufleistung.....	24
4.2.4	Garantierte Überschüsse bei Ablauf.....	25
4.2.5	Garantierte Todesfalleistung.....	25
4.2.6	Garantierte Überschüsse im Todesfall	26
4.2.7	Beitragsfreie Versicherungsleistung	26
4.2.8	Derzeitiger Versicherungsbeitrag	26
4.2.9	Insgesamt eingezahlte Beiträge	27
4.2.10	Versicherungsgesellschaft.....	27
4.2.11	Versicherungsnummer	27
4.2.12	Weitergehende Informationen	27
5	Bewertung der Standmitteilungen anhand der Prüfkriterien	28
5.1	Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben	29
5.1.1	Todesfalleistung	29

5.1.2	Garantierte Überschüsse im Todesfall	33
5.1.3	Erlebensfalleistung	34
5.1.4	Erlebensfallsumme ohne garantierte Überschüsse.....	36
5.1.5	Fazit zu den gesetzlichen Vorgaben	40
5.2	Erfüllung der Bedarfs-Prüfkriterien	41
5.2.1	Grundstandard	41
5.2.2	Leitstandard.....	45
5.2.3	Fazit zu Bedarfskriterien.....	46
6	Weitere Aspekte	48
6.1	Verzicht auf Werbung	48
6.2	Zeitnahe Versand	51
6.3	Verwendung von Begriffen	52
6.3.1	Bezeichnung der Standmitteilung.....	53
6.3.2	Bezeichnung des Rückkaufswerts.....	55
6.3.3	Bezeichnung der Überschüsse.....	56
6.3.4	Bezeichnung der Schlussüberschüsse.....	58
6.4	Positive und negative Einzelfälle	59
7	Fazit.....	66
8	Literaturverzeichnis.....	68
9	Anhänge	72
9.1	Untersuchte Standmitteilungen.....	72
9.2	Übersicht der Auswertung von Vorgaben und Prüfkriterien nach Versicherern	76

ABBILDUNGEN:

Abb. 1: Erfüllung der Anforderungen an Standmitteilungen.....	9
Abb. 2: Beispielberechnung einer Restlaufzeitrendite	21
Abb. 3: Standmitteilung HDI Lebensversicherung AG (Auszug).....	31
Abb. 4: Standmitteilung HDI Lebensversicherung AG (vormals. AXA Leben Versicherung, Auszug).....	32
Abb. 5: Standmitteilung Stuttgarter Lebensversicherung a.G. (Auszug).....	33
Abb. 6: Standmitteilung AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Colonia Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Auszug).....	34
Abb. 7: Standmitteilung Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Vita-Lebensversicherungs-AG, Auszug)	35
Abb. 8: Standmitteilung Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Neckura Lebensversicherungs-AG, Auszug)	36
Abb. 9: Standmitteilung Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Deutscher Herold Lebensversicherungs-AG, Auszug).....	37
Abb. 10: Standmitteilung AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Colonia Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Auszug).....	38
Abb. 11: Standmitteilung Generali Lebensversicherung AG (vormals Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG, Auszug)	39
Abb. 12: Standmitteilung Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (Auszug).....	40
Abb. 13: Erfüllung der rechtlichen Vorgaben	41
Abb. 14: Erfüllung Kriterien des Grundstandards.....	42
Abb. 15: Erfüllung der Einzelkriterien des Grundstandards	43
Abb. 16: Angabe der garantierten Überschüsse bei verschiedenen Szenarien.....	44
Abb. 17: Erfüllung Kriterien des Leitstandards.....	45
Abb. 18: Ergebnis Einzelkriterien des Leitstandards	46
Abb. 19: Werbliche Aussagen der Versicherer	49
Abb. 20: Werbung der R+V Lebensversicherung a.G (vormals R+V Lebensversicherung a.G., Auszug)	49
Abb. 21: Werbung der SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG (vormals OVA Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Auszug).....	50
Abb. 22: Werbung der Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (vormals Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG, Auszug).....	50

Abb. 23: Werbung der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG (vormals Deutscher Herold Lebensversicherungs-AG, Auszug).....	51
Abb. 24: Zeitabstand zwischen Berechnungszeitpunkt und Versand der Standmitteilungen	52
Abb. 25: Bezeichnungen für den Begriff Standmitteilung.....	54
Abb. 26: Bezeichnung für den Begriff Rückkaufswert.....	56
Abb. 27: Bezeichnungen für den Begriff Überschuss	57
Abb. 28: Bezeichnungen für den Begriff Schlussüberschuss	58
Abb. 29: ERGO Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Quelle Lebensversicherung AG): Auszug Standmitteilung (1)	60
Abb. 30: ERGO Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Quelle Lebensversicherung AG): Auszug Standmitteilung (2)	61
Abb. 31: WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit: Auszug Standmitteilung.....	63
Abb. 32: Beispiel R + V Lebensversicherung Aktiengesellschaft und R+V Lebensversicherung AG: Auszug Standmitteilung	64
Abb. 33: IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe: Erklärung Schlussüberschuss, Auszug Standmitteilung	65

Abkürzungen

AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EStG	Einkommensteuergesetz
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
LVRG	Lebensversicherungsreformgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVG-InfoV	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen
AltvPIBV	Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung

1 KURZFASSUNG

Kaum ein Dokument wird von Versicherungen so häufig verschickt wie die Standmitteilung. Millionen Versicherte haben einen gesetzlich geregelten Anspruch darauf, jährlich zu erfahren, wie es um ihren Versicherungsvertrag steht – sei es bei Kapitallebensversicherungen, privaten Rentenversicherungen, geförderten Riester-Rentenversicherungen oder anderen kapitalbildenden Versicherungsprodukten. Detaillierte rechtliche Vorgaben, wie eine solche Mitteilung auszusehen hat, gibt es jedoch nur für Riester-Verträge. Wer dagegen eine Kapitallebensversicherung oder private Rentenversicherung besitzt, muss sich auf die Informationsbereitschaft der Versicherer verlassen.

Viele Anbieter scheinen hier jedoch nicht so transparent zu sein, wie es aus Verbrauchersicht wünschenswert wäre. Dies zeigt sich jährlich bei tausenden Beratungen in den Verbraucherzentralen bundesweit. Nach den dortigen Beobachtungen fällt es vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ schwer, ihren Vertrag anhand der mitgebrachten Standmitteilungen einzuschätzen. Lohnt es sich, den Vertrag zu kündigen – oder wäre es sinnvoller, einen finanziellen Engpass mit einem günstigen Kredit zu überbrücken? Sind die Angehörigen ausreichend abgesichert, wenn der Versicherte plötzlich verstirbt? Welche Summe steht garantiert zur Verfügung, wenn der Vertrag abläuft? Solche Fragen lassen sich anhand der jährlichen Standmitteilungen aus Sicht der ratsuchenden Verbraucher nicht immer beantworten – und wenn doch, dann zeigen die Beratungen in den Verbraucherzentralen, dass es oft Fachwissen, weitere Versicherungsunterlagen und mitunter geradezu detektivisches Gespür braucht, um an die gewünschten Informationen zu kommen.

Die Verbraucher sind jedoch auf verständliche Informationen zur bisherigen Rendite und zum Stand des angesparten Kapitals angewiesen, um beurteilen zu können, inwieweit ihre Erwartungen erfüllt werden und ob der Vertrag fortgesetzt, beitragsfrei gestellt oder abgebrochen werden sollte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass während der langen Vertragslaufzeit oft Brüche in der Erwerbsbiografie und andere Lebensereignisse mit erhöhtem Liquiditätsbedarf wie etwa Familiengründung, Kauf einer Immobilie, Scheidung oder Krankheit auftreten.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Dies stellt keine Wertung dar und umfasst stets beide Geschlechter.

Das Marktwächter-Team der Verbraucherzentrale Hamburg, zuständig für Versicherungen, hat deshalb die Standmitteilungen von Versicherern systematisch im Hinblick auf Verständlichkeit und Informationsgehalt unter die Lupe genommen. Die hier einbezogenen Standmitteilungen stammen von klassischen Kapitallebensversicherungen, welche den größten Marktanteil unter den kapitalbildenden Versicherungen ausmachen. Gesammelt wurden die Unterlagen anlässlich von Beratungen in den Verbraucherzentralen und mithilfe eines bundesweiten Medienaufrufs. Die untersuchten Standmitteilungen stammen von 48 Versicherungsgesellschaften. Diese vereinen einen Marktanteil von 89 Prozent des gesamten Bruttoumsatzes der Branche und von 88 Prozent der Versicherungssumme im Bestand, jeweils bezogen auf das Jahr 2014.² 35 der einbezogenen Unternehmen gehören nach ihrem Marktanteil zu den 40 größten Gesellschaften.³ Bei einigen Unternehmen wurden mehrere Standmitteilungen ausgewertet, wenn diese sich aufgrund der früheren Übernahme von anderen Versicherern und deren Beständen in der Darstellung unterscheiden. Dadurch wurden insgesamt 68 Standmitteilungen untersucht.

Die Standmitteilungen sind anhand eines detaillierten Kriterienkatalogs in drei Stufen analysiert worden, um den jeweiligen Informationsgehalt abgestuft beurteilen zu können. Diese wurden in der ersten Stufe daraufhin überprüft, ob sie die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. In der zweiten und dritten Bewertungsstufe wurden die Standmitteilungen anhand von elf Prüfkriterien gemessen, die aus den typischen Informationsbedarfen der Verbraucher abgeleitet wurden. Die zweite Stufe stellt hierbei der Grundstandard dar. Der Grundstandard umfasst neben den gesetzlichen Vorgaben acht weitere Angaben, die dem Verbraucher eine grundsätzliche Beurteilung des Vertrages ermöglichen: Höhe des Rückkaufswertes (Leistung bei Kündigung), garantierte Todesfallleistung, garantierte Ablaufleistung, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnummer und die garantierten Überschüsse für die drei wichtigsten Szenarien Rückkauf, Todesfall und Versicherungsablauf. Während des Untersuchungszeitraumes hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im März 2016 seine Muster-Standmitteilung zu Kapitallebensversicherungen aktualisiert.⁴ Die Empfehlung des GDV enthält alle Angaben, die der hier entwickelte Grundstandard verlangt.

Der Leitstandard, die höchste Bewertungsstufe dieser Untersuchung, beinhaltet über die Kriterien des Grundstandards hinaus drei weitere Prüfkriterien: Angabe der beitragsfreien Versicherungs-

² Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2015), Tabelle 160, S. 120-124, eigene Berechnungen.

³ Marktanteile im Jahr 2014 gemäß Meyer (2015), S. 34 f.

⁴ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (2016a).

leistung im Erlebensfall, der insgesamt eingezahlten Beiträge und des aktuellen Versicherungsbeitrags. Erst die Erfüllung des Leitstandards ermöglicht dem Verbraucher die Berechnung der Rendite für alle vertraglich denkbaren Optionen (Fortführung, Beitragsfreistellung oder Kündigung des Vertrages).

Jede der 68 untersuchten Standmitteilungen wurde hinsichtlich der Prüfkriterien in allen drei Stufen bewertet. Eine Standmitteilung, die ein Prüfkriterium nicht bestanden hat, ist in der betreffenden Stufe durchgefallen. Dies führt nicht zum Abbruch der weiteren Prüfung. Vielmehr durchläuft eine Standmitteilung alle Stufen und wird damit allen Prüfkriterien unterzogen.

Die Auswertung ergab in den einzelnen Bewertungsstufen die folgenden Ergebnisse: Insgesamt erfüllen 18 der 68 untersuchten Standmitteilungen die rechtlichen Vorgaben nicht. So enthalten vier der 68 untersuchten Standmitteilungen keine Angabe zur Todesfalleistung. In 14 Fällen sind die Angaben zur Ablaufleistung unzureichend. Bemerkenswert ist zudem, dass einige Versicherer nicht einmal hausintern einheitliche Standards für ihre eigenen Standmitteilungen zu haben scheinen, wie sich an den verschiedenen Varianten mit unterschiedlich hohem Informationsgehalt zeigt. Die Auswahl dieser verschickten Mitteilungen hing anscheinend vom Alter und Tarif des Vertrages oder davon ab, ob die Police vom Mutterkonzern oder von einem inzwischen übernommenen Mitbewerber stammte.

Ein erheblicher Anteil der Standmitteilungen entspricht nicht dem Grundstandard: 36 von 68 untersuchten Standmitteilungen fielen gemessen am Grundstandard durch. Am häufigsten fehlen Angaben zu den garantierten Überschüssen bei Rückkauf (in 23 Fällen), den garantierten Überschüssen bei Ablauf (in 14 Fällen), dem Rückkaufswert (in 14 Fällen) und den garantierten Überschüssen bei Tod (in 13 Fällen). In einigen Standmitteilungen fehlt darüber hinaus die garantierte Todesfalleistung (in neun Fällen) oder die garantierte Ablaufleistung (in sechs Fällen).

Keine der untersuchten Standmitteilungen genügt der höchsten Bewertungsstufe, dem Leitstandard. Am markantesten ist in diesem Zusammenhang, dass kein einziger Versicherer in den hier vorliegenden Mitteilungen die Summe der während der Vertragslaufzeit bereits eingezahlten Beiträge ausweist. Insbesondere bei Verträgen mit unregelmäßig genutzten Dynamikerhöhungen oder Beitragspausen lässt sich diese Summe durch die Verbraucher aber oft nur mit erheblichem Aufwand und zusätzlichen Unterlagen ermitteln. Zudem wird der Verbraucher in 48 von 68 Standmitteilungen darüber im Unklaren gelassen, wie hoch die Ablaufleistung ist, wenn er seinen Vertrag beitragsfrei stellt, 42 der untersuchten Standmitteilungen weisen keinen aktuellen Versi-

cherungsbeitrag aus. Diese Angaben wären für den Verbraucher aber wichtig, weil er sich nur damit einen umfassenden Überblick über die Rentabilität des Vertrags verschaffen kann.

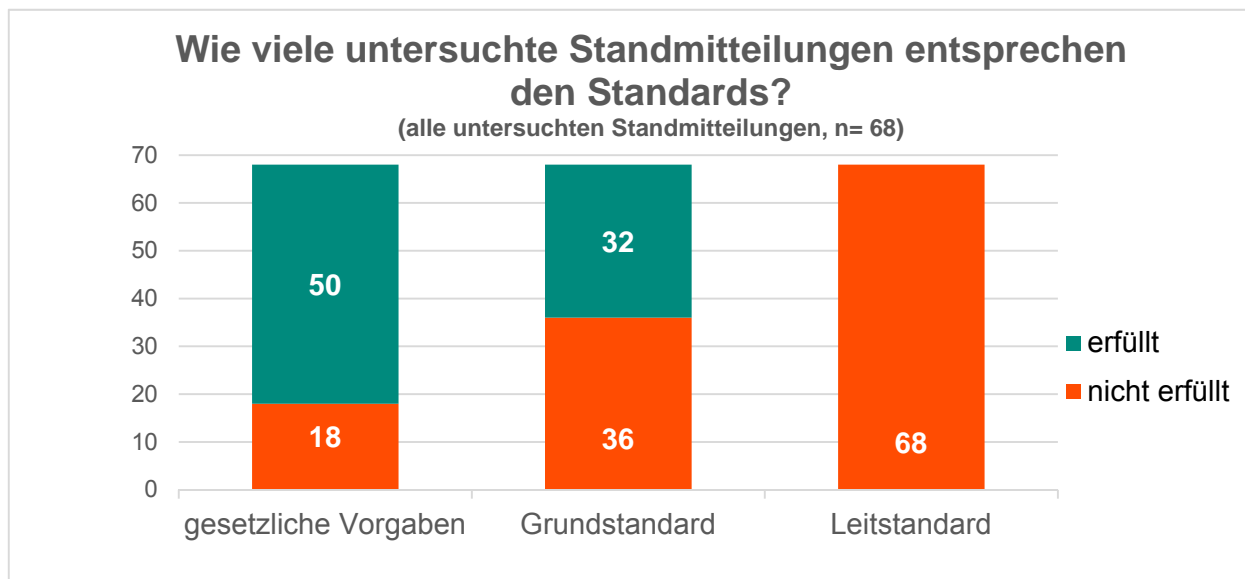


Abb. 1: Erfüllung der Anforderungen an Standmitteilungen

Doch verlässliche Standards fehlen nicht nur, wenn es um die wichtigsten Zahlen und Fakten geht. Auch die Begrifflichkeiten unterscheiden sich je nach Versicherungsgesellschaft stark; zum Teil werden sogar innerhalb derselben Standmitteilung verschiedene Begriffe verwendet. Selbst der Begriff Standmitteilung wird nicht von allen Versicherungen für die regelmäßigen Informationen verwendet. Innerhalb der 68 untersuchten Mitteilungen werden 16 unterschiedliche Namensschöpfungen verwendet, wie „Werteblatt“, „Kundeninformation“, „Kontoauszug“ oder „Leistungsübersicht“. Die Zahlung, die der Verbraucher bei Kündigung erhält, heißt bei den meisten Anbietern Rückkaufswert, bei manchen Anbietern aber auch Wertstand, Kontenstand oder Rückvergütung. Die für die Verbraucher wohl verständlichste Formulierung „Leistung bei Kündigung“ wird nur fünf Mal verwendet.

2 EINFÜHRUNG

2.1 Hintergrund der Untersuchung

In unserer Geldgesellschaft können private Haushalte mithilfe von Finanzdienstleistungen ein finanzielles Polster anlegen, um später benötigten und gewollten Konsum sicherzustellen. Große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der privaten Altersvorsorge zu, mit der aktuelles Einkommen, teilweise über Jahrzehnte, durch einen Sparvorgang in die Zukunft transportiert werden soll. Viele Verbraucher schließen zu diesem Zweck eine kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherung ab. Wie die Namen bereits vermuten lassen, weisen diese Produkte neben dem Kapitalanlage- auch einen Versicherungscharakter auf. Dieser betrifft beispielsweise das sogenannte Langlebkeitsrisiko oder die finanzielle Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall.

Der Markt für Kapitallebens- oder Rentenversicherungen ist in Deutschland groß und vielfältig. Insgesamt befinden sich circa 75 Millionen Verträge in den Beständen der Versicherer.⁵ Die weite Verbreitung kapitalbildender Versicherungen spiegelt sich auch in der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen zu den Themen Versicherungen und Geldanlage/Altersvorsorge wider.

Die Erfahrungen aus diesen Beratungen zeigen zudem, dass für die Verbraucher bei der Beurteilung von kapitalbildenden Versicherungen – wie bei anderen Anlageprodukten auch – die Sicherheit und die Rendite im Vordergrund stehen. Darüber hinaus müsste der Flexibilität der Produkte angesichts der langen Laufzeiten und der sich ändernden Lebensumstände eine ähnlich hohe Bedeutung beigemessen werden. Heutzutage sind Erwerbsbiografien nur selten gradlinig, zudem können wichtige Lebensereignisse (Heirat, Geburt eines Kindes, Scheidung, Erkrankung, Kauf einer Immobilie) auftreten, die zwar nur bedingt langfristig planbar sind, häufig jedoch Anpassungen in der Altersvorsorge erforderlich machen. Dass solche Erwerbsbrüche und Ereignisse bei Abschluss der Versicherung nicht immer mitbedacht werden, wird an der hohen Anzahl vorzeitig abgebrochener Verträge deutlich. So wurden im Jahr 2014 Lebensversicherungen im Wert von 14,87 Milliarden Euro storniert.⁶ Angesichts der langen Vertragsdauer und des potenziellen Abbruchinteresses sind die Verbraucher aber in jedem Fall auf transparente und regelmäßige Infor-

⁵ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (2015), S. 16, eigene Berechnungen. Berücksichtigung finden hierbei Lebensversicherungen im engeren Sinne, also keine Pensionskassen und Pensionsfonds.

⁶ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (2015), S. 22. Eine konkrete Aussage darüber, welcher Anteil aller Verträge vorzeitig abgebrochen wird, ist leider nicht möglich, da die hierfür notwendigen Daten nicht vorliegen. Diese Problematik wird auch in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke aus dem Jahr 2014 deutlich. Vgl. Deutscher Bundestag (2014), Antwort Nr. 6.

mationen angewiesen, um unterschiedliche Produkte beziehungsweise die Angebote verschiedener Anbieter miteinander vergleichen zu können.

Im Hinblick auf die kapitalbildenden Versicherungen gilt daher: Nur mit verständlichen Informationen zur bisherigen Rendite und zum Stand des angesparten Kapitals können Verbraucher beurteilen, inwieweit ihre Erwartungen an diese Finanzdienstleistung erfüllt werden und ob der Vertrag fortgesetzt, beitragsfrei gestellt oder abgebrochen werden sollte. Womöglich lohnt sich auch der Wechsel in eine andere Anlageform oder in einen anderen Vertrag.

Die Beratungspraxis in den Verbraucherzentralen offenbart jedoch, dass die Verbraucher die regelmäßigen Informationen zum Versicherungsvertrag, die sogenannten Standmitteilungen, häufig nicht verstehen. Sie finden nicht die notwendigen Angaben und die mitgeteilten Daten erscheinen ihnen unvollständig. So können die Verbraucher beispielsweise oft nicht einordnen, ob eine Ablaufleistung bereits garantiert ist oder ob sie noch nicht feststehende Überschüsse und Bewertungsreserven einschließt. Insbesondere im Kontext der Diskussion über das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) hat sich in den Beratungen der Verbraucherzentralen gezeigt, dass die Verbraucher stark verunsichert und nicht in der Lage sind, aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen eine vernünftige Entscheidung zu ihrem Versicherungsvertrag zu treffen. Das Gefühl eines Informationsdefizits manifestiert sich auch in Begleitschreiben der uns im Rahmen der vorliegenden Untersuchung von Verbrauchern zugesandten Standmitteilungen. So berichtet z.B. ein Verbraucher, er habe bei seiner Versicherung angerufen, um offene Fragen hinsichtlich seiner Standmitteilung zu stellen. Man habe ihm gesagt, „... das wäre zu kompliziert, das könne man als Kunde nicht verstehen.“

In der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen zeigt sich, dass Verbrauchern ein hohes Maß an Information und Transparenz bei Standmitteilungen zu kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen besonders wichtig ist. Bei diesen Produkten handelt es sich um Kombinationsprodukte aus einem Spar- und einem Versicherungsteil. Die Geldanlage mag zwar für viele Verbraucher im Mittelpunkt stehen, die Risikovorsorge ist jedoch keine Zugabe, sondern ein erheblicher, aber zunächst nur schwer erkennbarer Kostenfaktor. Ihre Mischform macht kapitalbildende Versicherungen somit im Vergleich zu herkömmlichen Sparformen wie Festgeld oder Banksparplänen deutlich komplizierter.

Ein erhebliches Verbesserungspotenzial hinsichtlich des Informationsgehalts und der Verständlichkeit von Standmitteilungen hat auch die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland erkannt. Im Frühjahr 2016 hat der GDV in seiner Verbandsempfehlung die Muster-

Standmitteilungen bei Lebensversicherungen aktualisiert, um diese verständlicher zu machen.⁷ Auch der Bundesverband Vermögensanlagen im Zweitmarkt Lebensversicherungen e.V. hat eine Muster-Standmitteilung veröffentlicht, weil aus seiner Sicht „... in Sachen Verbraucherfreundlichkeit und Transparenz dringender Handlungsbedarf“⁸ bestehe.

Hinsichtlich der Qualität von Standmitteilungen wurden in der Vergangenheit bereits verschiedene Teilaspekte des Marktes untersucht. Die Zeitschrift Finanztest analysierte unter anderem die Standmitteilungen von Riester-Rentenversicherungen. Man kam 2008 zu dem Ergebnis, dass viele Anbieter ihre Kunden nur lückenhaft und kaum verständlich informieren, 2011 attestierte man immer noch viele Schwächen in den Mitteilungen der Versicherer.⁹ Die Standmitteilungen von Kapitallebensversicherungen untersuchte Finanztest bereits 2004. Man kritisierte, dass die Versicherer ihre Kunden durch bruchstückartige Informationen weitgehend im Unklaren ließen.¹⁰ Die MLP Finanzdienstleistungen AG konstatierte 2015 in einer Studie zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Standmitteilungen privater Lebens- und Rentenversicherungen einen deutlichen Verbesserungsbedarf.¹¹ Die genannten Veröffentlichungen unterscheiden sich zwar in Untersuchungsgegenstand und -methodik, aber alle decken wesentliche Mängel in verschiedenen Teilbereichen auf. Vor diesem Hintergrund erscheint eine systematische Analyse von Qualität und Transparenz der aktuell versendeten Standmitteilungen aus Verbrauchersicht zweckmäßig.

2.2 Ziel der Untersuchung

Die Untersuchung geht der Frage nach, inwiefern die im Untersuchungszeitraum (der Jahre 2014 und 2015) versendeten Standmitteilungen das Informationsbedürfnis der Verbraucher adäquat bedienen. Im Einzelnen:

- Erhalten die Verbraucher in den Standmitteilungen die für sie relevanten Informationen, um ihren Vertrag beurteilen zu können?
- Wie werden diese Informationen dargestellt?
- Ist eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Standmitteilungen untereinander gewährleistet?

Um diese Fragen zu beantworten, werden zunächst der gesetzliche Rahmen dargestellt und die Informationsbedarfe der Verbraucher hergeleitet. Daraus werden konkrete Analyse Kriterien abge-

⁷ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (2016b).

⁸ Vgl. Bundesverband Vermögensanlagen im Zweitmarkt Lebensversicherungen e.V. (2015).

⁹ Vgl. Stiftung Warentest (2008) sowie Stiftung Warentest (2011).

¹⁰ Vgl. Stiftung Warentest (2004).

¹¹ Vgl. MLP Finanzdienstleistungen AG (2015).

leitet und eine Wertungsmatrix erstellt. Anhand dieser Matrix erfolgt schließlich die Bewertung der Standmitteilungen.

2.3 Methodik

2.3.1 Grundgesamtheit

In Deutschland sind 84 Lebensversicherungsunternehmen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gelistet.¹² Des Weiteren sind noch einige Versicherer am Markt, die nicht unter der Bundesaufsicht der BaFin stehen, weil die jeweilige Landesaufsichtsbehörde zuständig ist. Ähnlich verhält es sich mit aus dem europäischen Ausland stammenden Anbietern, die dort entsprechend beaufsichtigt und nicht auf der BaFin-Liste geführt werden. Insgesamt wird in dieser Studie von circa 90 Gesellschaften in Deutschland ausgegangen. Folgende Vertragszahlen befanden sich 2014 im Bestand an Hauptversicherungen: 23,6 Millionen klassische Kapitallebensversicherungen, 4,3 Millionen fondsgebundene Kapitallebensversicherungen, 20,1 Millionen Renten- und Pensionsversicherungen sowie 9,9 Millionen fondsgebundene Rentenversicherungen.¹³ Die Versicherer versenden in der Regel jährlich eine Standmitteilung pro Vertrag.

2.3.2 Bildung der Stichprobe

Das Marktwächter-Team der Verbraucherzentrale Hamburg e.V. sammelte in der Zeit von Juni 2015 bis Februar 2016 Standmitteilungen aus den Jahren 2007 bis 2015. Gesammelt wurden Standmitteilungen von klassischen und fondsgebunden Renten- und Lebensversicherungen, Riester- und Rürup-Rentenversicherungen sowie Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge. Die untersuchten Standmitteilungen entstammten einerseits der Verbraucherberatung in den Beratungsstellen. Zum anderen schickten Verbraucher nach entsprechenden Aufrufen eigenständig ihre Unterlagen ein.

Eine Analyse der Unterlagen nach vorhandenen Produktkategorien ergab, dass der größte Anteil der vorliegenden Standmitteilungen auf klassische Kapitallebensversicherungen entfiel. Nach Angaben des GDV stellten derartige Verträge im Jahr 2014 die größte Produktkategorie unter den

¹² Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2016b).

¹³ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (2015), S. 14. Die genannten Zahlen beziehen sich auf Einzelversicherungen. Die Quelle weist darüber hinaus Kollektivverträge kapitalbildender Lebensversicherungen in Höhe von 11,4 Millionen aus. Allerdings stehen diese Verträge nicht im Fokus der vorliegenden Untersuchung.

Lebensversicherungen dar.¹⁴ Daher konzentriert sich diese Untersuchung auf die Auswertung von Standmitteilungen zu klassischen Kapitallebensversicherungen für die Jahre 2014 und 2015.

Insgesamt haben wir von 48 der circa 90 Versicherer in Deutschland mindestens eine Standmitteilung erhalten. Unter diesen 48 Unternehmen befinden sich die nach ihrem Marktanteil 22 größten Versicherungsgesellschaften.¹⁵ 35 der einbezogenen Unternehmen gehören zu den 40 größten Gesellschaften. Die 48 untersuchten Gesellschaften, die mit mindestens einer Standmitteilung in die Untersuchung eingehen, vereinen einen Marktanteil von 89 Prozent des gesamten Bruttoumsatzes der Branche und von 88 Prozent der Versicherungssumme im Bestand, jeweils bezogen auf das Jahr 2014.¹⁶

Grundsätzlich wird je Versicherer, für den uns verwertbare Unterlagen überlassen wurden, eine Standmitteilung untersucht. Bei einigen Unternehmen werden jedoch mehrere Standmitteilungen ausgewertet, wenn diese sich aufgrund der früheren Übernahme von anderen Versicherern und deren Beständen in der Darstellung unterscheiden. Dann wird der aktuelle Versicherer durch den jeweiligen Vorversicherer ergänzt, bei dem die Versicherung ursprünglich abgeschlossen wurde. Dadurch erhöht sich die Zahl der insgesamt untersuchten Standmitteilungen auf 68. Eine Liste der Versicherer und (sofern vorhanden) Rechtsvorgänger findet sich im Kapitel 9.1.

Die Einsendungen der Verbraucher haben jedoch gezeigt, dass einige Versicherer auch dann unterschiedliche Varianten von Standmitteilungen verwenden, wenn es sich nicht um von anderen Versicherern übernommene Bestände handelt. Diese Darstellungsvielfalt führt letztlich dazu, dass keine konkrete Aussage über die tatsächliche Marktabdeckung der Stichprobe gemacht werden kann. Der Fokus liegt aber ohnehin auf der Auswertung der Unterlagen, welche uns von den Verbrauchern überlassen wurden und somit ihre realen Markterfahrungen darstellen.

Weiterhin wird in jenen uns vorliegenden Fällen, in denen offenkundig für unterschiedliche Tarife eines Versicherers unterschiedliche Darstellungsweisen verwendet wurden, jeweils nur diejenige Standmitteilung eines Unternehmens in die Untersuchung einbezogen, die nach dem vorliegenden Bewertungsmaßstab am besten abschneidet.

¹⁴ Die dort genannten 23,6 Millionen Verträge entsprechen ca. einem Drittel des Gesamtbestandes an Hauptversicherungen im Bereich der Lebensversicherungen (ohne Pensionskassen und Pensionsfonds). Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (2015), S. 14.

¹⁵ Marktanteile im Jahr 2014 gemäß Meyer (2015), S. 34 f.

¹⁶ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2015), Tabelle 160, S. 120-124, eigene Berechnungen.

2.3.3 Dokumentation

Alle ausgewerteten Standmitteilungen werden auf Papier archiviert. Die untersuchungsrelevanten Inhalte werden mithilfe eines elektronischen Erfassungsbogens erfasst. Der Erfassung liegt ein detaillierter und standardisierter Anwendungsleitfaden zugrunde. Die Qualität der erfassten Daten und die Reliabilität der erforderlichen Bewertungen wird dadurch gewährleistet, dass jede Standmitteilung von zwei Personen unabhängig eingegeben und bewertet wird.

3 ANFORDERUNGEN AN STANDMITTEILUNGEN

Anforderungen an Standmitteilungen beruhen einerseits auf normativen Vorgaben. Daneben gibt es Informationsbedarfe, die zum einen aus systematisch gesammelten Verbraucherproblemen abgeleitet werden können, zum anderen auf typischen und belegbaren Bedarfen der Verbraucher beruhen.¹⁷

3.1 Gesetzlich-normative Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben zu Standmitteilungen von Kapitallebensversicherungen sind im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) geregelt. Die daraus folgenden Informationspflichten zielen auf eine transparente Gestaltung der Standmitteilungen ab und gehen auf europarechtliche Vorgaben zurück (Artikel 36 Absatz 2 i. V. m. Anhang III B. b.3 der RL 2002/83/EG Lebensversicherung). § 155 VVG sieht eine grundsätzliche jährliche Berichtspflicht der Versicherer gegenüber den Versicherungsnehmern für laufende Verträge vor, während § 6 Absatz 1 VVG-InfoV einzelne Informationen hierzu aufzählt. Die genannten Vorschriften verweisen nicht aufeinander, überlappen sich aber inhaltlich. Demzufolge ist § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV als präzisierende Ergänzung des § 155 VVG anzusehen.¹⁸ Weitere ausdrücklich im Gesetz formulierte Vorgaben existieren nicht. § 155 Satz 1 VVG und § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV gelten für alle klassischen Kapitallebensversicherungen mit Überschussbeteiligung, auch für Verträge, die vor der Reform des VVG geschlossen wurden, sogenannte Altverträge.¹⁹

Nach § 155 Satz 1 VVG sind die Versicherungsnehmer einmal im Jahr in Textform über die Entwicklung ihrer Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung zu informieren. Vorgaben dazu, wie dies inhaltlich konkret auszusehen hat, macht das Gesetz nicht. In einigen Kommentaren wird die Auffassung vertreten, dass die Darstellungsweise dem Versicherungsnehmer einen Vergleich zum Vorjahresstand ermöglichen soll.²⁰ An anderer Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag vor allem durch die Überschussbeteiligung verändern und aus diesem Grund eine Informationspflicht zu dieser besteht.²¹

¹⁷ Vgl. Institut für Finanzdienstleistungen e. V., 2013, S. 8.

¹⁸ Vgl. Heiss in Langheid/Wandt, § 155, Rn. 5.

¹⁹ Vgl. Ortmann in Schwintowski/Brömmelmeyer, § 155 Rn. 2.

²⁰ Vgl. Heiss in Langheid/Wandt - § 155, Rn. 14.

²¹ Vgl. Krause in Looschelders/Pohlmann - § 155, Rn. 6f.

Damit die Entwicklung überhaupt nachvollzogen werden kann, muss die Darstellung jedenfalls den Zeitraum eines Jahres erfassen.²² Wenn der Versicherer eine bezifferte Prognose zur möglichen zukünftigen Entwicklung der Überschüsse abgegeben hat, muss gemäß § 155 Satz 2 VVG die Standmitteilung auf eventuelle Abweichungen hinweisen.

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV muss der Versicherer dem Kunden eine jährliche Information über den Stand der Überschussbeteiligung zur Verfügung stellen, sofern eine solche Beteiligung vertraglich vorgesehen ist. Hierbei muss der Versicherer insbesondere darauf hinweisen, inwiefern diese Überschussbeteiligung garantiert ist. Was das bezogen auf konkrete Inhalte von Standmitteilungen bedeutet, ist in der Literatur umstritten. Auch ob der Versicherer sich dabei am Kalender- oder am Versicherungsjahr orientieren soll, ist nicht geregelt. In der Rechtsliteratur zum Thema ist man sich zumindest darin einig, dass der Versicherer bei dem einmal gewählten Zeitpunkt bleiben muss.²³

Es besteht Einigkeit in der Literatur, dass Standmitteilungen klar und verständlich formuliert sein müssen.²⁴ Die Maßstäbe dazu, was klar und verständlich bedeutet, sind jedoch in Literatur und Rechtsprechung wiederum unterschiedlich formuliert:

Einige stellen die Forderung auf, dass Standmitteilungen so gestaltet sein müssen, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer in die Lage versetzt wird, sie sachlich richtig zu verstehen.²⁵ Andere halten konkrete Angaben zur Höhe des individuellen Deckungskapitals einschließlich der bisher gutgeschriebenen Überschüsse für erforderlich sowie Angaben dazu, welcher Teil garantiert ist.²⁶ Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verlangt in seinem Urteil bezüglich der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven, dass die Gerichte mit Hilfe der Standmitteilung in die Lage versetzt werden, getroffene Maßnahmen anhand rechtlicher Maßstäbe zu kontrollieren.²⁷ Unklar bleibt vor diesem Hintergrund aber, welche Werte im Einzelnen in eine Standmitteilung zwingend aufgenommen werden müssen. Auch hierzu werden in der Rechtsliteratur unterschiedliche Ansichten vertreten. Teilweise wird die Darstellung der Ansprüche allein bezogen auf die Todes- und Ablaufleistung als ausreichend erachtet.²⁸ Andere sehen die gesetzlichen Vorgaben erst dann erfüllt, wenn darüber hinaus auch eine Darstellung des Rückkaufswerts

²² Vgl. Langheid in Römer/Langheid - § 155, Rn. 4.

²³ Vgl. Heiss in Langheid/Wandt - § 155, Rn. 15; Krause in Looschelders/Pohlmann - § 155, Rn. 4.

²⁴ Vgl. Heiss in Langheid/Wandt - § 155, Rn. 6; Reiff in Prölss/Martin - § 155 Rn. 4.

²⁵ Vgl. Römer in R+S (2008), S. 405 (410).

²⁶ Vgl. Ortmann in Schwintowski/Brömmelmeyer - § 155, Rn. 3.

²⁷ Vgl. BVerfG Urteil vom 26.07.2005, 1BvR 80/95 – NJW 2005, 2376 (2378).

²⁸ Vgl. Reiff in Prölss/Martin - § 155, Rn. 3; Brambach in Ruffer/Halbach/Schimikowski - § 155, Rn. 3.

erfolgt.²⁹ Teilweise wird sogar die Darstellung der beitragsfreien Leistungen gefordert.³⁰ Auch die Gesetzesbegründung hilft nicht weiter. Hier findet sich zwar der Hinweis, dass der Versicherungsnehmer ein großes Interesse daran hat, während der Vertragslaufzeit „Klarheit über die Entwicklung seiner Ansprüche zu erhalten.“³¹ Auf konkrete Regelungen wurde jedoch verzichtet. Somit lässt die Gesetzeslage viel Interpretationsspielraum in puncto Umfang und Darstellung der geforderten Informationen.

Für diese Untersuchung ist festzuhalten: Nach dem Wortlaut des § 155 Absatz 1 VVG muss der Versicherer dem Versicherungsnehmer einmal jährlich eine Standmitteilung zur Verfügung stellen. Diese muss den Versicherungsnehmer in die Lage versetzen, sich über die Entwicklung seiner Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung zu unterrichten. Nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV muss diese Standmitteilung mindestens Angaben zur Überschussbeteiligung und insbesondere bezifferte Angaben zur Höhe der garantierten Überschussbeteiligung enthalten. In der Literatur besteht insoweit Einigkeit, dass in der Standmitteilung vor diesem Hintergrund wenigstens die Todes- und Ablaufleistung aufgeführt sein müssen. Ob etwa auch der Rückkaufswert oder die Ansprüche bei Beitragsfreistellung in der Standmitteilung zwingend dargestellt werden müssen, ist umstritten. Die Vorschriften aus VVG und VVG-InfoV enthalten hierzu keine ausdrücklichen Regelungen.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die BaFin am 10. Juni 2016 eine Auslegungsentscheidung erlassen hat, wonach auf der Standmitteilung auch die dem Versicherungsvertrag gesamte rechnerisch zugeordnete Beteiligung an den Bewertungsreserven ausgewiesen werden muss.³² Es reicht daher nicht aus, lediglich die Sockelbeteiligung bzw. Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auszuweisen. Diese Auslegungsentscheidung konnte im Rahmen dieser Sonderuntersuchung nicht mehr berücksichtigt werden, da sie erst nach Abschluss der Auswertung der Standmitteilungen vorgelegen hat. Die Auslegungsentscheidung ist folgerichtig und sorgt für mehr Klarheit hinsichtlich der Ansprüche des Versicherungsnehmers.

3.2 Informationsbedarfe der Verbraucher

Bei den kapitalbildenden Lebensversicherungen handelt es sich um Kombiprodukte, bei denen ein meist dominanter Spar- oder Vorsorgeteil und eine Risikolebensversicherung in einem Produkt

²⁹ Vgl. Heiss in Langheid/Wandt - § 155, Rn. 12f; Krause in Looschelders/Pohlmann - § 155, Rn. 7; Ortmann in Schwintowski/Brömmelmeyer - § 155, Rn. 3.

³⁰ Vgl. Krause in Looschelders/Pohlmann - § 155, Rn. 7.

³¹ BT-Drs. 16/3945, S. 97.

³² Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2016a).

miteinander verbunden werden. Die Prämie, die der Versicherungsnehmer zahlen muss, umfasst beide Teile. Zudem werden diese Verträge oft für eine Laufzeit von mehreren Jahrzehnten abgeschlossen und somit ist ein Teil des zukünftig verfügbaren Arbeitseinkommens für einen langen Zeitraum eingeplant. Prämienanpassungen oder ein Ruhenlassen der Beiträge sind in den Verträgen nur in begrenztem Umfang vorgesehen. Darüber hinaus sind flexible Entnahmen aus dem Guthaben in den meisten Fällen im laufenden Vertrag nicht erlaubt. Diesen relativ starren Vertragsbedingungen stehen diskontinuierliche Erwerbsbiografien und Phasen mit steigendem Liquiditätsbedarf (wie Ausbildung, Familiengründung, Scheidung, Krankheit) gegenüber. Diese typischen Liquiditätsschwankungen der privaten Haushalte machen im Laufe des Lebens Anpassungen der Ausgaben erforderlich. Klare und verlässliche Informationen zum Stand der Kapitallebensversicherung sind vor allem dann besonders wichtig, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Verbrauchers verändert. So rückt die Versicherung ins Blickfeld, wenn mit dem Rückkaufswert Schulden getilgt werden könnten oder sich die Aufnahme eines Darlehens vermeiden ließe. Auch unvorhersehbare Ereignisse wie beispielsweise Krankheit oder Arbeitslosigkeit können die wirtschaftliche Situation des Verbrauchers so verschlechtern, dass es ihm nicht mehr möglich ist, regelmäßig in den Vertrag einzuzahlen. In diesen und zahlreichen anderen Situationen ist es wichtig, dass der Verbraucher eine informierte Entscheidung darüber treffen kann, wie er mit dem Lebensversicherungsvertrag umgehen will. Die sich daraus ergebenden typischen Informationsbedarfe der Verbraucher gehen dabei regelmäßig über die gesetzlichen Regelungen hinaus.

So lässt sich die Restlaufzeitrendite der Lebensversicherung, welche eine Aussage darüber gibt, ob sich die künftigen Beitragszahlungen bis zum Ende des Vertrages noch lohnen, nur anhand vollständiger Angaben ermitteln. Es handelt sich um die Höhe des Rückkaufswertes, der garantierten Ablaufleistung, der garantierten beitragsfreien Versicherungsleistung, der garantierten Überschüsse sowie des gegenwärtigen Versicherungsbeitrages – möglichst aufgeschlüsselt in Sparbeitrag und Risikokosten.

Doch nicht nur die Rendite des Vertrages kann für Verbraucher eine relevante Entscheidungsgrundlage darstellen. Auch andere Informationen sind in bestimmten Situationen wichtig, um eine informierte Entscheidung treffen zu können. Beispielsweise:

- Todesfallleistung/ Zusatzversicherungen: Entspricht die Absicherung der Hinterbliebenen dem tatsächlichen Bedarf? Muss hinsichtlich der Risikoabsicherung nachgebessert werden?

- Rückkaufswert: Kann der Rückkaufswert für Investition verwendet werden? Kann dadurch die Aufnahme eines Darlehens vermieden werden? Kann mit dem Rückkaufswert ein bestehendes Darlehen abgelöst werden?
- Beitragsfreie Versicherungsleistung: Welche Auswirkungen hat die Beitragsfreistellung, wenn der Verbraucher aufgrund finanzieller Engpässe die Beiträge nicht mehr bezahlen kann? Ist die Beitragsfreistellung aus Renditegesichtspunkten eine sinnvolle Option?

Aus den Beratungen der Verbraucherzentralen ist bekannt, dass viele ratsuchende Verbraucher eine Lebensversicherung beispielsweise als Beitrag zur Altersvorsorge oder Immobilienfinanzierung sehen. Gleichzeitig dient sie häufig als Baustein für die allgemeine finanzielle Absicherung oder als Garant, um sich später einen bestimmten Wunsch erfüllen zu können. So unterschiedlich wie die Ziele, so vielfältig ist auch der Informationsbedarf. Umso wichtiger ist es, dass Standmitteilungen alle aus Verbrauchersicht relevanten Angaben übersichtlich und verständlich darstellen. Denn nur so kann der einzelne Versicherungsnehmer die Informationen finden, die für ihn gerade wichtig sind. Eine Standmitteilung ist nutzlos, wenn der Verbraucher darin nicht erkennen kann, ob der Vertrag (noch) seinen Bedürfnissen entspricht, oder ob er durch Kündigung oder Beitragsfreistellung gegensteuern sollte.

Viele Verbraucher sind folglich verunsichert, ob es sich bei ihrem Vertrag um eine gute Geldanlage oder ein geeignetes Altersvorsorgeprodukt handelt. Daher nutzen sie entsprechende Beratungsangebote der Verbraucherzentralen. Ob ein Vertrag aus Verbrauchersicht geeignet ist, ist dabei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Neben der persönlichen Situation des Verbrauchers und dessen Bedürfnissen ist auch die Rendite ein ausschlaggebendes Kriterium bei der Beurteilung des Vertrages. Lässt sich die Restlaufzeitrendite ermitteln, kann der Verbraucher beispielsweise erkennen, wie hoch die Verzinsung des Vertrages über die letzten Vertragsjahre ausfallen könnte:



Restlaufzeitrendite einer Kapitallebensversicherung

Lohnt sich Ihre Lebensversicherung als Kapitalanlage? Dieser Renditerechner berechnet die Rendite einer Kapitallebensversicherung.

Kenndaten

Erste / Nächste Beitragsfälligkeit:	Mai 2016
Vertragsablauf:	Mai 2020
Restlaufzeit bis Vertragsablauf:	4 Jahre, 0 Monate

Szenario:	A. Weitere Beitragszahlung bis Vertragsablauf	B. Keine weitere Beitragszahlung
Beitragshöhe:	150,00 Euro	0,00 Euro
Beitragsintervall:	monatlich	
Aktueller Rückkaufswert:	15.000,00 Euro	15.000,00 Euro
Weitere Einzahlungen:	7.200,00 Euro	0,00 Euro
Ablaufleistung:	24.500,00 Euro	16.000,00 Euro
Gewinn:	2.300,00 Euro	1.000,00 Euro
Rendite:	2,96 % p.a.	1,63 % p.a.

Abb. 2: Beispielberechnung einer Restlaufzeitrendite
Quelle: zinsen-berechnen.de

Da viele Verbraucher mehrere Versicherungen haben, ist es zudem erforderlich, dass zur Identifizierung des Vertrages sowohl die Versicherungsgesellschaft als auch die Versicherungsnummer auf der Standmitteilung angegeben wird. Der Informationsbedarf der Verbraucher ist somit umfangreich und nicht deckungsgleich mit den gesetzlich normierten Vorgaben.

4 PRÜFKRITERIEN

Basierend auf den im vorangehenden Kapitel dargestellten gesetzlichen Informationsregelungen und Informationsbedarfen der Verbraucher werden in diesem Kapitel Prüfkriterien definiert, anhand derer Standmitteilungen bewertet werden können.

4.1 Gesetzliche Vorgaben

Wie weiter oben gezeigt, sind die gesetzlichen Vorgaben in § 155 VVG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV knapp gehalten und die Einzelheiten dazu, was in einer Standmitteilung aus rechtlicher Sicht zwingend aufgeführt sein muss, in der Literatur umstritten (vgl. Kapitel 3.1). Für die rechtliche Auswertung gilt es daher einen Standard zu formulieren, der im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners die gesetzliche Mindestanforderung darstellt. Danach sind folgende Werte aus rechtlicher Sicht notwendige Angaben in einer Standmitteilung:

- Todesfalleistung als Gesamtsumme
- Ablaufleistung als Gesamtsumme
- Höhe der jeweils garantierten Überschüsse

Die jeweilige Gesamtsumme kann sich zusammensetzen aus Versicherungssumme, Überschüssen, Schlussüberschüssen und Bewertungsreserven. Der Gesetzeswortlaut des § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV fordert allein für die Überschussbeteiligung eine gesonderte Darstellung der garantierten Werte, also die Darstellung der Gesamtsumme und gesondert die darin enthaltenen garantierten Überschüsse.

Es gibt im Übrigen gute Gründe dafür, eine weitergehende Darstellung aus den gesetzlichen Vorschriften abzuleiten, denn die Informationsbedarfe sind, wie bereits erläutert, umfangreicher. Zu einer ähnlichen Einschätzung kam auch die Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts in ihrem Abschlussbericht.³³ Nach den damaligen Empfehlungen sollten die Versicherer gesetzlich verpflichtet werden, unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung auch über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherungssumme zu informieren. Dies ist allerdings weder in der späteren Fassung des § 155 VVG berücksichtigt worden, noch hat es sich bisher in der Literatur durchsetzen können.

³³ Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (2004), S. 124.

Aus diesem Grund beschränkt sich die rechtliche Auswertung auf jene Anforderungen, die in der Literatur nach unseren Erkenntnissen als herrschender rechtlicher Mindestmaßstab gesehen werden.

Hingewiesen sei darauf, dass ein Abgleich mit bereits in der Vergangenheit versendeten Standmitteilungen oder sonstigen Versicherungsunterlagen nicht stattfand. Die Frage, ob die untersuchten Standmitteilungen tatsächlich im Rahmen eines zuverlässigen und kontinuierlich stattfindenden jährlichen Versandes erfolgten, bleibt an dieser Stelle unberücksichtigt. Gleiches gilt für die Frage, ob bzw. wie viele Versicherer auf Abweichungen zu ihren früheren Prognosen im Sinne des § 155 Satz 2 VVG in den Standmitteilungen hingewiesen haben.

4.2 Bedarfskriterien

Die im Folgenden aufgestellten Bedarfskriterien gehen, wie bereits in Kapitel 3.2 erläutert, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus und sind isoliert von diesen zu betrachten. Dass die Leistung im Todes- und Erlebensfall genannt wird, ist zwar sowohl nach gesetzlichen Maßstäben als auch nach den Bedarfskriterien in dieser Untersuchung zwingend erforderlich. Vom Gesetz her ist es ausreichend, dass überhaupt eine Todesfalleistung und eine Ablaufleistung als Gesamtsumme ausgewiesen werden. Nur hinsichtlich der Überschussbeteiligung steht fest, dass die garantierten Werte ausgewiesen werden müssen.

Aus Verbrauchersicht ist es hingegen erforderlich, dass darüber hinaus erkennbar ist, wie hoch die Erlebens- oder Todesfalleistung dem Grunde nach ist, also dass die garantierten Werte zur Versicherungssumme und den garantierten Überschüssen genannt werden. Es hilft dem Verbraucher nicht, wenn beispielsweise eine Todesfalleistung ausgewiesen wird, in der noch sehr hohe Bewertungsreserven und/oder Schlussüberschüsse enthalten sind. Die Bewertungsreserven und Schlussüberschüsse könnten im Zeitverlauf sinken oder auch ganz entfallen, was zur Folge haben könnte, dass die Hinterbliebenenabsicherung nicht mehr ausreicht.

Ähnlich verhält es sich, wenn lediglich eine voraussichtliche Ablaufleistung ausgewiesen wird. Aufgrund fallender Überschüsse können die prognostizierten Werte im Zeitverlauf sehr stark sinken, so dass das Finanzierungsziel mit der Lebensversicherung nicht erreicht werden kann. Im Unterschied zu den gesetzlichen Vorgaben ist nach den aufgezeigten Bedarfskriterien daher eine Darstellung der garantierten Todesfall- bzw. Ablaufleistung erforderlich. Die garantierten Überschüsse sind zusätzlich aufzuführen. Nur so kann der Verbraucher frühzeitig prüfen, ob das Ziel

des Lebensversicherungsvertrages erreicht werden kann, oder ob gegebenenfalls nachgebessert werden muss, beispielsweise durch andere Altersvorsorge- und Geldanlageprodukte.

Aus Verbrauchersicht sind noch weitere, über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende, Informationen erforderlich. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

4.2.1 Rückkaufswert

Kündigt der Versicherungsnehmer den Lebensversicherungsvertrag, so wird der Rückkaufswert ausgezahlt. Dass dieser Wert in der Standmitteilung angegeben wird, ist für den Verbraucher besonders wichtig, weil er damit den Ist-Stand des Vertrages beurteilen kann. Nur mithilfe dieses Werts kann er entscheiden, ob sich die Fortführung oder die Kündigung des Vertrages lohnt. Wird der Rückkaufswert mit der Summe der bisher eingezahlten Beiträge verglichen, lässt dies zudem Rückschlüsse auf die bisherige Wertentwicklung der Versicherung zu. Denn gerade in den Anfangsjahren liegt der Rückkaufswert aufgrund der Kostenbelastung weit unter den bisher gezahlten Beiträgen.

Doch auch situationsbedingt kann die Angabe des Rückkaufswertes für den Verbraucher von besonderer Bedeutung sein. Beispielsweise dann, wenn er die Möglichkeit hat, ein Darlehen vorzeitig zu tilgen. Anhand des Rückkaufswertes kann der Verbraucher prüfen, inwieweit damit das bestehende, womöglich teurere, Darlehen zurückgezahlt werden könnte.

4.2.2 Garantierte Überschüsse bei Rückkauf

Bei Kündigung hat der Verbraucher neben dem Rückkaufswert auch Anspruch auf Auszahlung von Überschüssen, die dem Vertrag bereits gutgeschrieben wurden. Diese Überschüsse sollten genannt werden. Denn nur so kann der Verbraucher erkennen, welcher Betrag bei Kündigung sicher ausgezahlt wird. Gibt es aufgrund des Überschusssystemes keine garantierten laufenden Überschüsse, so sollte ein Hinweis auf die Überschussverwendung in der Standmitteilung enthalten sein.

4.2.3 Garantierte Ablaufleistung

Der Verbraucher muss wissen, mit welcher Summe er bei Ablauf des Vertrages garantiert rechnen kann. Gerade vor dem Hintergrund, dass Lebensversicherungsverträge von Verbrauchern zu einem bestimmten Zweck abgeschlossen wurden (beispielsweise zur Altersvorsorge oder als Tilgungersatz für ein Immobiliendarlehen), ist die Nennung der garantierten Ablaufleistung zwingend erforderlich. Nur anhand dieses Wertes kann der Verbraucher überprüfen, ob das Ziel des

Vertrages erreicht werden kann. Zeigt sich etwa anhand der garantierten Ablaufleistung, dass diese möglicherweise nicht ausreicht, um ein Immobiliendarlehen zu tilgen, so kann der Verbraucher rechtzeitig gegensteuern. Es hilft ihm daher auch nicht, wenn nur eine voraussichtliche Ablaufleistung mitgeteilt wird, die von der künftigen Überschussentwicklung abhängig ist. Die Erfahrungen aus den Verbraucherberatungen haben gezeigt, dass die Überschussprognosen der Versicherer in den vergangenen Jahren aufgrund der schlechten Kapitalmarktentwicklung signifikant von den realen Auszahlungen abwichen. Dies kann für Verbraucher, bei denen die Lebensversicherung als Tilgungersatz für ein Darlehen gedacht ist, fatale Folgen haben. Es besteht dann die Gefahr, dass erst bei Auszahlung der Versicherung oder kurz davor erkannt wird, dass eine Finanzierungslücke besteht.

4.2.4 Garantierte Überschüsse bei Ablauf

Neben der garantierten Ablaufleistung müssen schon von Gesetzes wegen auch die garantierten Überschüsse ausgewiesen werden, auch der Bedarf der Verbraucher setzt die Angabe der garantierten Überschüsse bei Ablauf zwingend voraus. Nur wenn dem Verbraucher die garantierte Gesamtleistung, bestehend aus garantierter Versicherungssumme und garantierten Überschüssen, mitgeteilt wird, kann dieser beurteilen, ob das mit dem Vertrag verfolgte Ziel zu erreichen ist. Gibt es aufgrund des Überschussystems keine garantierten laufenden Überschüsse, so sollte ein Hinweis auf die Überschussverwendung in der Standmitteilung enthalten sein.

4.2.5 Garantierte Todesfalleistung

Stirbt die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages, so zahlt die Versicherung die Todesfalleistung. Die Standmitteilung sollte über die Höhe der garantierten Todesfalleistung informieren. Diese Information ist für den Verbraucher im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung wichtig. Es reicht daher auch nicht, dass nur die Versicherungssumme angegeben wird. Der Verbraucher muss erkennen können, welche konkrete Leistung im Todesfall gezahlt wird. Die Versicherungssumme muss nicht zwangsläufig der Leistung im Todesfall entsprechen. So wird beispielsweise bei einer Kapitallebensversicherung, bei der im Todesfall die Beitragsrückgewähr vereinbart ist, nicht die Versicherungssumme ausgezahlt, sondern lediglich die eingezahlten Beiträge.

Die Beratungen der Verbraucherzentralen zeigen, dass viele Verbraucher ihre Lebensversicherungen in jungen Jahren abgeschlossen haben. Durch Heirat oder Nachwuchs kann sich der Absicherungsbedarf jedoch verändert haben. Damit der Verbraucher auf diese Veränderungen rea-

gieren kann, muss er über die Todesfalleistung auf der Standmitteilung informiert werden. Anhand dieser Information kann er prüfen, ob seine Angehörigen ausreichend abgesichert sind, wenn er verstirbt, oder ob mithilfe weiterer Absicherungsprodukte (zum Beispiel Risikolebensversicherungen) eine Versorgungslücke geschlossen werden muss.

4.2.6 Garantierte Überschüsse im Todesfall

Die Angabe garantierter Überschüsse im Todesfall verlangt bereits das Gesetz. Auch aus Sicht der Verbraucher ist dies ein wichtiger Bedarf: Damit der Verbraucher prüfen kann, ob die Hinterbliebenenversorgung ausreichend ist, sollten neben der garantierten Todesfalleistung auch die garantierten Überschüsse im Todesfall ausgewiesen werden. Denn nur anhand der garantierten Gesamtleistung im Todesfall kann der Verbraucher überprüfen, ob gegebenenfalls eine Versorgungslücke im Todesfall besteht. Gibt es aufgrund des Überschusssystem keine garantierten laufenden Überschüsse, so sollte auch hier ein Hinweis erfolgen.

4.2.7 Beitragsfreie Versicherungsleistung

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, durch Beitragsfreistellung die Zahlung der Versicherungsprämie einzustellen. Dies hat zur Folge, dass auch die versicherten Leistungen reduziert werden. Die Beitragsfreistellung kann für Verbraucher unter Umständen eine Handlungsalternative sein, wenn beispielsweise aufgrund von Arbeitslosigkeit oder anderen finanziellen Engpässen die Beiträge nicht mehr gezahlt werden können. Um diese Option jedoch zu bewerten, muss der Verbraucher über die Höhe der beitragsfreien Versicherungssumme informiert werden.

4.2.8 Derzeitiger Versicherungsbeitrag

Die Standmitteilung sollte den aktuell zu zahlenden Versicherungsbeitrag (teilweise auch Versicherungsprämie genannt) ausweisen. Dies ist gerade bei Lebensversicherungen mit einer dynamischen Erhöhung des Beitrages wichtig. Daher reicht es auch nicht, dass der Beitrag nur auf dem Nachtrag zur dynamischen Erhöhung ausgewiesen wird. Sonst müsste der Verbraucher die Standmitteilung und den jeweiligen Nachtrag nebeneinander legen, um Werte nachvollziehen zu können. Eine Standmitteilung sollte aber einen umfassenden Informationswert haben. Dies ist nicht gegeben, wenn die angegebenen Werte nur im Zusammenhang mit anderen Unterlagen aufschlussreich sind. Ist ein Vertrag beitragsfrei gestellt, kann zwar kein aktueller Versicherungsbeitrag angegeben werden. Ein Hinweis auf die Beitragsfreistellung ist hier aber möglich und notwendig.

Im Idealfall sollte der aktuelle Beitrag in Sparbeitrag und Beitrag für Zusatzversicherungen aufgespalten sein³⁴, denn nur dann kann man seriös die Renditeberechnung durchführen. In der vorliegenden Untersuchung wurde aber bereits die Nennung des Beitrags als ausreichend beurteilt, auch ohne Aufschlüsselung.

4.2.9 Insgesamt eingezahlte Beiträge

Die Standmitteilung sollte die bisher eingezahlten Beiträge nennen. Viele Lebensversicherungsverträge laufen über mehrere Jahrzehnte und beinhalten häufig die dynamische Erhöhung der Beiträge. Dies hat zur Folge, dass der Verbraucher nur schwer ausrechnen kann, wieviel bislang in den Vertrag eingezahlt wurde. Diese Information ist jedoch wichtig, um nachvollziehen zu können, wie sich der Wert der Versicherung entwickelt hat und um die Kosten der Versicherung und deren Auswirkung abzuschätzen.

4.2.10 Versicherungsgesellschaft

Viele Verbraucher haben bei unterschiedlichen Gesellschaften Verträge. Daher ist es unabdingbar, dass der Name der Versicherungsgesellschaft auf der jeweiligen Standmitteilung erscheint, um Verwechslungen auszuschließen.

4.2.11 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist vor allem für die Verbraucher relevant, die bei derselben Versicherungsgesellschaft mehrere Verträge haben. Nur wenn die Versicherungsnummer auf der Standmitteilung angegeben wird, ist gewährleistet, dass der Verbraucher den Vertrag sicher identifizieren kann.

4.2.12 Weitergehende Informationen

Die Liste der Informationen die eine Versicherung transparent machen, ließe sich noch verlängern. Zum Beispiel wären Angaben zu den verschiedenen Kostenarten und Höhen, sowie zur Sparbeitragshöhe, zum Rechnungszins, zu versicherten Personen und Kündigungsfristen wünschenswert und sinnvoll. Solche Angaben dienen der Transparenz und dem Verständnis der Versicherung. Für eine Renditeberechnung sind sie nicht notwendig. Daher werden diese Angaben nicht in die hier zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe aufgenommen.

³⁴ Dies ist nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 AltvPIBV als vorvertragliche Information für zertifizierte Altersvorsorgeverträge ab dem 01.01.2017 zwingend vorgeschrieben.

5 BEWERTUNG DER STANDMITTEILUNGEN ANHAND DER PRÜFKRITERIEN

Die Bewertung erfolgt in drei Stufen: Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Kapitel 5.1), Einhaltung eines Grundstandards (Kapitel 5.2.1) und Einhaltung eines Leitstandards (Kapitel 5.2.2). Hierzu wurden alle 68 Standmitteilungen hinsichtlich der Prüfkriterien in allen drei Stufen untersucht. Hat eine Standmitteilung ein Prüfkriterium in einer Stufe nicht bestanden, so ist sie in dieser Stufe durchgefallen. Dies führt jedoch nicht zum Abbruch der weiteren Prüfung in den folgenden Stufen. Vielmehr durchläuft eine Standmitteilung alle Stufen und wird damit allen Prüfkriterien unterzogen.

Die Standmitteilungen wurden zunächst daraufhin überprüft, ob sie alle **gesetzlichen Vorgaben** erfüllen (vgl. Kapitel 4.1). Sobald mindestens eine der geforderten Angaben nicht genannt wird, bleibt festzuhalten, dass eine Standmitteilung dem gesetzlich vorgeschriebenen Informationsumfang nicht genügt.

Des Weiteren wurden aus den elf Prüfkriterien der Bedarfsanalyse zwei über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende und davon unabhängige Bewertungsstufen gebildet: Der **Grundstandard** umfasst grundlegende Werte zur Versicherung. Das sind Angaben über die Höhe des Rückkaufswertes, die garantierte Todesfalleistung, die garantierte Ablaufleistung, die Versicherungsgesellschaft, die Versicherungsnummer sowie die garantierten Überschüsse für die drei wichtigsten Leistungsfälle Rückkauf, Todesfall und Versicherungsablauf. Dies sind Informationen von fundamentaler Bedeutung, die daher zwingend auf jeder Standmitteilung angegeben sein sollten. Sie ermöglichen dem Verbraucher eine zweckmäßige Beurteilung des Vertrages hinsichtlich seines Bedarfes. Der hier definierte Grundstandard entspricht übrigens im Wesentlichen der im März 2016 aktualisierten Muster-Standmitteilung für Kapitallebensversicherungen des GDV.³⁵

Die höchste Bewertungsstufe, der **Leitstandard**, verlangt neben den vom Grundstandard geforderten Informationen auch Angaben zur beitragsfreien Versicherungsleistung im Erlebensfall, zum aktuellen Versicherungsbeitrag und den insgesamt eingezahlten Beiträgen. Den aktuellen Versi-

³⁵ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (2016a). Die genannten Prüfkriterien des Grundstandards sind alle in der Empfehlung des GDV enthalten.

cherungsbeitrag und die insgesamt gezahlten Beiträge könnte der Verbraucher in den meisten Fällen eigenständig ermitteln, deshalb werden diese Kriterien erst im Leitstandard berücksichtigt.

Auch die beitragsfreie Ablaufleistung wird erst im Leitstandard abgefragt, da diese in der Regel aus bestimmten Anlässen für den Verbraucher relevant wird, beispielsweise im Falle von Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit.

Die beitragsfreie Versicherungssumme, der derzeitige Versicherungsbeitrag und die bisher gezahlten Beiträge werden für den Verbraucher ebenfalls relevant, wenn dieser die Rendite seines Vertrages berechnen möchte. In der Regel wird der Verbraucher eine entsprechende Renditeberechnung jedoch nicht jedes Jahr durchführen, sondern nur zu bestimmten Anlässen. Doch auch wenn diese Informationen des Leitstandards nicht permanent für den Verbraucher relevant sind, wäre es in praktischer Hinsicht sinnvoll, diese in der jährlichen Standmitteilung anzugeben. Andernfalls muss der Verbraucher diese Werte gesondert beim Versicherer nachfragen, was einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge hat.

Eine Standmitteilung, welche alle elf Prüfkriterien erfüllt und damit den Leitstandard besteht, nennt alle aus Verbrauchersicht wichtigen Informationen, um den Lebensversicherungsvertrag sinnvoll beurteilen zu können. So kann der Verbraucher in diesem Fall beispielsweise die Restlaufzeitrendite ermitteln und überprüfen, ob der Vertrag aus Spargesichtspunkten noch zu ihm passt. Auch situationsbedingte Fragestellungen kann der Verbraucher beantworten: Ist beispielsweise die Todesfalleistung ausreichend? Und reicht die Erlebensfallsumme oder der Rückkaufswert zur Tilgung eines bestehenden Darlehens?

Nach Auffassung des Marktwächters Finanzen sollte eine hinreichend informative Standmitteilung daher diesen Leitstandard erfüllen.

5.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Als gesetzlicher Mindeststandard gilt, dass eine Standmitteilung Angaben zur Todesfalleistung, zur Ablaufleistung und dazu enthalten muss, inwieweit Überschüsse garantiert sind. Diese Punkte werden nachfolgend geprüft.

5.1.1 Todesfalleistung

Fehlt in der Standmitteilung einer Kapitallebensversicherung die Angabe der Todesfalleistung, genügt die Standmitteilung nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen. Von den 68 ausgewerteten Standmitteilungen enthalten vier keine Angabe zur Todesfalleistung. Hierzu zählen die

Standmitteilungen der Europa Lebensversicherung AG, der Protektor Lebensversicherung-AG, der HDI Lebensversicherung AG (vormals Transatlantische Lebensversicherungs-AG) und der HDI Lebensversicherung AG ohne Vorversicherer.

Bei der HDI Lebensversicherung AG ist aufgefallen, dass auf die Angabe der Todesfalleistung nicht immer verzichtet wird. Die HDI Lebensversicherung AG ist in ihrer heutigen Erscheinungsform das Ergebnis mehrerer Firmenfusionen. Die Darstellung der jeweiligen Standmitteilung scheint abhängig davon zu sein, bei welcher Versicherungsgesellschaft der Vertrag ursprünglich einmal abgeschlossen wurde. Handelt es sich um einen Vertrag, der direkt bei der HDI Lebensversicherung AG abgeschlossen wurde, erhalten die Versicherungsnehmer eine Standmitteilung, die auf die Darstellung der Todesfalleistung verzichtet und insofern nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, wie in Abb. 3 zu sehen ist.



HDI

HDI Lebensversicherung AG, 50580 Köln



Ihr Gesprächspartner:
HDI Lebensversicherung AG
50580 Köln



Köln, [Redacted] 2014

**HDI-Leistungsübersicht zur
Kapital-Lebensversicherung Nr. [Redacted]
Kunden-Nr. [Redacted]
Versicherte Person [Redacted]**

Sehr geehrte [Redacted]

Sie haben sich für eine Kapital-Lebensversicherung entschieden. Der Wert Ihres Versicherungsvertrages wächst mit fortschreitender Vertragsdauer.

Wir erwirtschaften jährliche zusätzliche Überschüsse, die wir Ihrem Vertrag gutschreiben.

Dieses zusätzliche Überschussanteilguthaben erhöht damit die vertraglich garantierte Versicherungsleistung.

Ihre Versicherung hat zum [Redacted] 2014 folgenden Stand - laufende Beitragszahlung bis zu diesem Termin vorausgesetzt:

- gesamter Rückkaufwert der Versicherung [Redacted] EUR
- gesamtes Überschussanteilguthaben [Redacted] EUR
- **gesamtes Guthaben** [Redacted] EUR

Überschussverwendungsart: Verzinsliche Ansammlung

Aus dem Unterschied zwischen dem Buchwert und dem Zeitwert einer Kapitalanlage können positive Bewertungsreserven entstehen, an denen die einzelnen Versicherungsverträge bei Vertragsbeendigung nach § 153 VVG beteiligt werden. Die Höhe der Bewertungsreserven ist jedoch abhängig von der weiteren Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie unseres Kapitalbestandes, ist folglich starken Schwankungen ausgesetzt und kann auch auf Null absinken. Zum Ausgleich dieser Schwankungen enthält eine evtl. vorhandene Schlussgewinnbeteiligung Ihres Vertrages eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven, die nicht von der Höhe der Bewertungsreserven abhängig ist, sondern in der Überschussbeteiligung festgelegt wird. Darüber hinaus entfällt auf Ihren Vertrag bei Vertragsbeendigung zum Berechnungstermin eine zusätzliche Leistung aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Dieser Wert wird jedoch bei Fälligkeit einer Leistung aus Ihrem Vertrag neu ermittelt und kann auch entfallen.

Eventuell mit Ihnen getroffene Zusatzvereinbarungen wurden nicht berücksichtigt. In der Anlage erhalten Sie unverbindliche Beispielrechnungen.

Abb. 3: Standmitteilung HDI Lebensversicherung AG (Auszug)

Bei Verträgen, die ursprünglich bei der AXA Leben Versicherung abgeschlossen und später von der HDI Lebensversicherung AG übernommen und weitergeführt wurden, zeigt die HDI Lebensversicherung AG indes, dass es auch anders geht. Hier wird eine Todesfallleistung ausgewiesen (s. Abb. 4).

HDI

Mitteilung über den Stand Ihrer Überschussbeteiligung

Tarif 11

Vertragsnummer: ██████████

Versicherungsnehmer: ██████████

Versicherte Person: ██████████

Ende der Versicherungsdauer: ██████████

monatlicher Beitrag: ██████████

Versicherungssumme bei Erleben: ██████████ EUR

Stichtag		Leistung im Todesfall	Leistung bei Kündigung
██████.2015	Versicherungssumme	██████████ EUR	---
	Rückvergütung	---	██████████ EUR
	Laufende Überschüsse	██████████ EUR	██████████ EUR
	Schlussgewinnbeteiligung	██████████ EUR	██████████ EUR
	Gesamt	██████████ EUR	██████████ EUR

Die beitragsfreie Versicherungssumme (statt Rückvergütung) beträgt

per ████████.2015 ██████████ EUR

Unsere Berechnungen basieren auf dem letzten Vertragsstand vor dem ████████.2015. Beantragte oder durchgeführte Vertragsänderungen, die per ████████.2015 wirksam werden, sind nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für evtl. vereinbarte dynamische Erhöhungen von Beitrag und Leistung.

Evtl. vorhandene Werte zur Schlussgewinnbeteiligung basieren auf der vorhandenen Schlussgewinn-Anwartschaft. Der evtl. vorhandene Schlussgewinn ist nicht garantiert. Er kann teilweise oder auch ganz entfallen und zum Ausgleich von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf verwendet werden. In dem ausgewiesenen Betrag ist eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven enthalten.

In der oben aufgeführten Beitragsrate sind weitere eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen sowie gegebenenfalls die Beitragsermäßigung durch den Sofortüberschuss berücksichtigt. Die Höhe des Sofortüberschusses kann nicht garantiert werden.

Abb. 4: Standmitteilung HDI Lebensversicherung AG (vormals. AXA Leben Versicherung, Auszug)

5.1.2 Garantierte Überschüsse im Todesfall

Die große Mehrheit der überprüften Standmitteilungen enthält die rechtlich geforderten Angaben zur Todesfalleistung. Wird ein Vertrag an den Überschüssen beteiligt, dann muss nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV in der Standmitteilung aber auch über die Höhe der garantierten Überschüsse informiert werden. Das gilt auch für die garantierten Überschüsse im Todesfall.

Zwar fehlt bei mehreren Standmitteilungen eine Angabe zu garantierten Überschüssen, Allerdings kann bei keiner dieser Standmitteilungen eindeutig geklärt werden, ob im Todesfall überhaupt an den Überschüssen beteiligt werden muss. Vertraglich ist dies möglicherweise gar nicht vorgesehen, allerdings enthalten die Standmitteilungen hierzu keine Hinweise. Wie die Darstellungen im Einzelnen aussehen können, zeigt zunächst das Beispiel der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. in Abb. 5:

Garantierte beitragsfreie Versicherungssumme	██████████ €
Leistung im Todesfall von Herrn ██████████ nach dem ██████████ 2015	██████████ €

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Leistung im Todesfall noch nicht endgültig feststeht. Sie hängt auch von der Entwicklung der Bewertungsreserven ab, an denen Sie zeitnah beteiligt sind. Über die endgültige Höhe der Bewertungsreserven können wir heute noch keine Aussagen treffen. Sie steht erst bei tatsächlicher Beendigung des Vertrags fest.
Die Leistung im Todesfall enthält evtl. Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Diese sind nur für das Jahr 2015 festgelegt und können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit teilweise oder auch ganz entfallen.

Abb. 5: Standmitteilung Stuttgarter Lebensversicherung a.G. (Auszug)

Dieser Vertrag wird im Todesfall vermutlich erst im Rahmen einer Direktgutschrift an den Schlussüberschüssen beteiligt. Eine verzinsliche Ansammlung in der Weise, dass jedes Jahr ein gewisser Betrag zu einer bereits angesammelten und damit garantierten Summe hinzukommt, erfolgt aber nicht. Im Todesfall würden Schlussüberschüsse nur in der Höhe ausgezahlt, die den dann jeweils geltenden Anteilsätzen entspricht. Ob dies für den Versicherungsnehmer hier nachvollziehbar dargestellt wurde, ist fraglich. Aus Gründen der Transparenz wäre es wünschenswert, wenn die Versicherungsunternehmen auch hier einem strukturierteren Aufbau folgen und die Höhe der garantierten Überschussbeteiligung mit 0 € angeben würden. Eine weitere Möglichkeit könnte sein, die Todesfalleistung zu einem bestimmten Datum anzugeben. Während die Stuttgarter Lebens-

versicherung a.G. im obigen Beispiel die Todesfalleistung für „nach dem 30.09.2015“ angibt, berechnen andere Anbieter die Todesfalleistung zu einem bestimmten Datum. In diesem Fall kann eine Schlussüberschussbeteiligung auch der Höhe nach angegeben werden. So verfährt beispielsweise die AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft, s. Abb. 6:

Aktueller Versicherungsschutz für die Hinterbliebenen (1)	
Versicherungssumme	■■■■■ EUR
Schlussüberschussanteil aus Hauptversicherung	■■■■■ EUR
Schlusszahlung aus Bewertungsreserven	■■■■■ EUR
Aktueller Versicherungsschutz	■■■■■ EUR
Bei Unfalltod zusätzlich	■■■■■ EUR

Abb. 6: Standmitteilung AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Colonia Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Auszug)

Ob dies aber als konkrete Vorgabe im Rahmen eines Minimalstandards aus den gesetzlichen Vorschriften abzuleiten ist, erscheint zweifelhaft. Die Schlussüberschüsse sind in der angegebenen Höhe auch bei der AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft gerade nicht garantiert. Eine ausführlichere Darstellung der Überschussbeteiligung wäre gerade im Hinblick auf die garantierten Leistungen wünschenswert. Dazu fehlt es aber an konkreten gesetzlichen Vorgaben. Im Ergebnis lässt sich daher die Frage, ob garantierte Überschüsse im Todesfall entgegen der gesetzlichen Vorgaben nicht angegeben wurden, nicht auswerten. Für keine dieser Standmitteilungen lässt sich zweifellos klären, ob eine Überschussbeteiligung im Todesfall vertraglich überhaupt vorgesehen wäre. Nur dann könnte die hier unterlassene Angabe als rechtlicher Verstoß gewertet werden. Aus diesem Grunde haben wir fehlende Angaben zur garantierten Überschussbeteiligung im Todesfall in der Auswertung an dieser Stelle nicht berücksichtigt und in die Auswertung nicht einfließen lassen.

5.1.3 Erlebensfalleistung

Die meisten der untersuchten Standmitteilungen enthalten Angaben zu der Summe, die bei Ablauf ausbezahlt werden soll, der sogenannten Ablauf- oder Erlebensfallsumme. Nur in zwei der 68 untersuchten Standmitteilungen fehlen Darstellungen hierzu, so dass diese nicht die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Betroffen sind hier ausschließlich Verträge der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft. Beide Standmitteilungen konzentrieren sich zwar auf die Darstellung der Überschüsse und geben hier auch an, in welcher Höhe diese garantiert sind. Allerdings beziehen sich diese Angaben allein auf die Todesfalleistung. In Bezug auf den Rückkaufswert wird eine Überschussbeteiligung zwar erwähnt, allerdings wird diese nur in einer Gesamtsumme mit dem Rückkaufswert angegeben. Angaben zu einer Ablauf- oder Erlebensfallsumme fehlen aber, wie in Abb. 7 und Abb. 8 zu sehen ist.

Wir informieren Sie heute über den Stand der obengenannten Lebensversicherung am [REDACTED] 2015.	
Versicherungsschutz im Todesfall	
Versicherungssumme des Haupttarifs	[REDACTED] EUR
Leistung aus der Überschussbeteiligung	[REDACTED] EUR
Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:	
- Bonus im Todesfall und Überschussguthaben	[REDACTED] EUR
- Anwartschaft auf Schlussüberschussanteile (inkl. deklariertem Anteil an den Bewertungsreserven)	[REDACTED] EUR
Der Bonus im Todesfall und das Überschussguthaben sind Ihrem Vertrag zugeteilt und damit garantiert. Die Anwartschaft auf Schlussüberschussanteile gilt bei Tod im laufenden Versicherungsjahr. Daraus ergibt sich kein Anspruch für die Folgejahre.	
Gesamtleistung im Todesfall	[REDACTED] EUR
Diese erhöht sich bei Unfalltod um zusätzlich	[REDACTED] EUR
Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit	
teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente bis zu	[REDACTED] EUR
Rückkaufswert einschließlich Überschussbeteiligung (inkl. deklariertem Anteil an den Bewertungsreserven)	
	[REDACTED] EUR

Abb. 7: Standmitteilung Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Vita-Lebensversicherungs-AG, Auszug)

Wir informieren Sie heute über den Stand der obengenannten Lebensversicherung am [REDACTED] 2014.

Versicherungsschutz im Todesfall:

- Versicherungssumme des Haupttarifs [REDACTED] EUR
- Leistung aus der Überschussbeteiligung (inkl. deklarierte Bewertungsreserven) [REDACTED] EUR

Gesamtleistung im Todesfall [REDACTED] EUR

Diese erhöht sich bei Unfalltod um zusätzlich [REDACTED] EUR

Rückkaufswert einschließlich Überschussbeteiligung (inkl. deklarierte Bewertungsreserven) [REDACTED] EUR

Die vereinbarte Versicherungsleistung zahlen wir spätestens bei Ablauf der Versicherung zusammen mit der dann erreichten Leistung aus der Überschussbeteiligung aus.

Bei der Ermittlung der Werte wurde eine etwaige Vorauszahlung nicht berücksichtigt. Wir haben außerdem vorausgesetzt, dass keine Beitragsrückstände bestehen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bei Vertragsbeendigung werden Sie nach § 153 VVG an den Bewertungsreserven beteiligt. Bewertungsreserven ergeben sich, wenn der Zeit- bzw. Marktwert von Kapitalanlagen höher ist als der bilanzielle Buchwert der Anlagen. Da der Zeit- bzw. Marktwert entsprechend der Entwicklung an den Kapitalmärkten schwankt (Volatilität), kann Ihnen kein bestimmter Betrag aus den Bewertungsreserven garantiert werden. Ob Bewertungsreserven für

Abb. 8: Standmitteilung Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Neckura Lebensversicherungs-AG, Auszug)

5.1.4 Erlebensfallsumme ohne garantierte Überschüsse

Allein Angaben zu einer Ablauf-/ Erlebensfallsumme zu machen, genügt den gesetzlichen Vorgaben nicht. Nach § 155 Satz 1 VVG i.V.m. § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV müssen die Versicherungsnehmer nicht nur erkennen können, wie viel sie nach Ablauf des Vertrages voraussichtlich ausbezahlt bekommen. Vielmehr müssen sie auch nachvollziehen können, in welcher Höhe ihnen eine Überschussbeteiligung bereits garantiert ist.

Hier trennt sich die Spreu vom Weizen: Zwar stehen, wie im Vorkapitel gezeigt, in fast allen geprüften Standmitteilungen Angaben zu einer Ablauf-/Erlebensfallsumme (siehe unter rechtlicher Maßstab 3). Allerdings sind bei 14 dieser 66 Standmitteilungen die Angaben hierzu nicht ausreichend, so dass die gesetzlichen Vorgaben gleichwohl nicht erfüllt sind. In diesen 14 Standmitteilungen fehlt es zumindest an einer hinreichenden Darstellung der garantierten Überschüsse. Es handelt sich hierbei um die Standmitteilungen der Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, der AXA Lebensversicherung AG (vormals COLONIA Lebensversicherung AG), DBV Deutsche Beamtenversicherung (vormals DBV+Partner Versicherungen Deutsche Beamtenversi-

derung), DBV Deutsche Beamtenversicherung (vormals Deutsche Beamten-Versicherung AG), DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G., ERGO Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Generali Lebensversicherung AG (vormals Volksfürsorge), Hannoversche Lebensversicherung AG, HDI Lebensversicherung AG (vormals AXA LEBEN Versicherung), WWK Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Zurich Deutscher Herold (vormals Deutscher Herold Lebensversicherungs-AG), Zurich Deutscher Herold (vormals Neckura Lebensversicherungs-AG), Zurich Deutscher Herold (vormals Vita Lebensversicherungs-AG,).

Woran es in der Praxis fehlt, ist beispielsweise an einer Standmitteilung der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft in Abb. 9 zu sehen:

Sehr geehrter [REDACTED]

die vorliegende Wertbestätigung dokumentiert Ihnen bei planmäßiger Fortführung den Vertragsstand Ihrer Lebensversicherung im kommenden Jahr.
Wir haben in der nachfolgenden Tabelle für Sie die aktuellen Vertragsdaten zusammengestellt.

Vertragsstand Beträge in EUR	aktuell (1)	bisher (2)
Erlebensfall-Leistung	[REDACTED]	[REDACTED]
Todesfall-Leistung	[REDACTED]	[REDACTED]
1/12- Gesamtbeitrag	[REDACTED]	[REDACTED]

Zum Vertragsablauf bzw. bei Tod der versicherten Person ist ein Schlußüberschußanteil vorgesehen. Maßgeblich für die Höhe des Schlußüberschußanteils sind die im Kalenderjahr des Vertragsablaufs bzw. Todes der versicherten Person jeweils deklarierten Überschußanteilsätze.
Unter Zugrundelegung der aktuellen Werte würde der Schlußüberschußanteil derzeit [REDACTED] EUR betragen (dieser ist in der o.g. Todesfalleistung bereits berücksichtigt).

Abb. 9: Standmitteilung Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Deutscher Herold Lebensversicherungs-AG, Auszug)

Der Versicherungsnehmer kann anhand dieser Darstellung nicht ausmachen, in welcher Höhe ihm Überschüsse zum Ablauf der Versicherung schon heute garantiert sind. Dies entspricht nicht den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV.

Gleiches gilt für die Standmitteilung der AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft, die ebenfalls nicht den rechtlichen Vorgaben genügt, wie die Abb. 10 zeigt.

Aktueller Versicherungsschutz für die Hinterbliebenen (1)	
Versicherungssumme	██████████
Schlussüberschussanteil aus Hauptversicherung	██████████
Schlusszahlung aus Bewertungsreserven	██████████
Aktueller Versicherungsschutz	██████████
Bei Unfalltod zusätzlich	██████████
Leistungen bei Erleben des voraussichtlichen Ablauftermins zum ██████████	
Garantierte Kapitalleistung	██████████
Mögliche künftige Leistung aus Überschussanteilen	██████████
Mögliche künftige Leistung aus Schlussüberschussanteilen	██████████
Mögliche künftige Schlusszahlung aus Bewertungsreserven	██████████
Unverbindliche Gesamtleistung	██████████
Aktuelle Vertragswerte zum ██████████	
Leistung bei Rückkauf	██████████
Schlussüberschussanteile	██████████
Schlusszahlung aus Bewertungsreserven	██████████
Insgesamt	██████████
Die beitragsfreie Versicherungssumme beträgt	██████████
Beitrag	
Derzeitiger monatlicher Beitrag	██████████

Abb. 10: Standmitteilung AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Colonia Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Auszug)

Die dargestellten Überschüsse beziehen sich allein auf „mögliche künftige Leistungen aus Überschussanteilen“. Inwiefern die Überschüsse bereits garantiert sind, kann der Versicherungsnehmer daraus nicht erkennen.

Vielfach verzichten die Versicherer in ihren Standmitteilungen auf eine gesonderte Darstellung der bereits garantierten Überschussanteile für den Erlebens- und Todesfall. Dies zeigen die Standmitteilungen der Generali Lebensversicherung AG und der Alten Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit in Abb. 11 und Abb. 12:

<u>Leistung im Todesfall</u>	
Aktuelle Leistung im Todesfall:	■■■■■ EUR
darin enthalten	
tarifliche Versicherungsleistung:	■■■■■ EUR
laufende Überschussbeteiligung (garantierte Leistung):	■■■■■ EUR
anteilige Schlussüberschussbeteiligung:	■■■■■ EUR
Anteil an den Bewertungsreserven:	■■■ EUR
Versicherungsleistung bei Unfalltod des Versicherten:	■■■■■ EUR
Für die Überschussbeteiligung der Versicherung gilt das Bonussystem. Dabei verwenden wir die jährlichen Überschussgutschriften zur Bildung zusätzlicher Versicherungsleistungen. Im Leistungsfall steht daher eine höhere Überschussbeteiligung zur Verfügung als bei einer Kündigung.	
<u>Leistung zum Ablauf</u>	
Voraussichtliche Leistung zum Ablaufdatum bzw. zum Beginn der Abrufphase:	■■■■■ EUR
Dieser Wert bezieht sich auf einen Termin in der Zukunft und kann daher von uns nicht garantiert werden.	

Abb. 11: Standmitteilung Generali Lebensversicherung AG (vormals Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG, Auszug)

Zwar wird hier eine „laufende Überschussbeteiligung“ als garantiert angegeben. Diese Angabe bezieht sich allerdings nur auf den Todesfall. Ob Überschussanteile in gleicher Höhe auch schon für die Ablaufleistung garantiert sind, erfährt der Versicherungsnehmer nicht. Hinsichtlich der „Leistung zum Ablauf“ sind nur voraussichtliche Werte angegeben, die nicht garantiert sind.

Am vereinbarten Schlusstag [REDACTED] können Sie folgende Versicherungsleistung erwarten:

Inklusive möglicher künftiger Überschüsse (unverbindliche Beispielrechnung)	Ablaufleistung (in EUR) Stand zum [REDACTED]
Bei den derzeit gültigen Überschussätzen	[REDACTED]

Die Ablaufleistung nach den derzeit geltenden Überschussätzen enthält einen Schlussüberschussanteil in Höhe von [REDACTED] EUR sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven (Sockelbetrag) in Höhe von [REDACTED] EUR.

Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise zu den Bewertungsreserven (Sockelbetrag) und zur unverbindlichen Beispielrechnung am Ende dieses Schreibens.

Im Todesfall zahlen wir diese einmaligen Leistungen aus:

Inklusive bereits zugeteilter Überschüsse	Todesfalleistung (in EUR) Stand zum [REDACTED]
Aus der Lebensversicherung	[REDACTED]
Aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	[REDACTED]
Insgesamt	[REDACTED]

Die Todesfalleistung enthält einen Schlussüberschussanteil in Höhe von [REDACTED] EUR.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wurde in Höhe von [REDACTED] EUR berücksichtigt. Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise zu den Bewertungsreserven am Ende dieses Schreibens.

Abb. 12: Standmitteilung Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (Auszug)

In beiden Fällen sind die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt. Nur wenn der Versicherungsnehmer aus der Standmitteilung zweifelsfrei erkennen kann, in welcher Höhe bereits für den Ablauf-/Erlebenszeitpunkt Überschüsse garantiert sind, entspricht dies dem Wortlaut des § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV.

5.1.5 Fazit zu den gesetzlichen Vorgaben

Die Analyse der insgesamt 68 untersuchten Standmitteilungen zeigt, dass 18 von ihnen die rechtlichen Mindestvorgaben nicht erfüllen (s. Abb. 13). Einen Überblick, welche Standmitteilungen welche Kriterien nicht erfüllen, gibt die Übersicht 9.2 im Anhang.

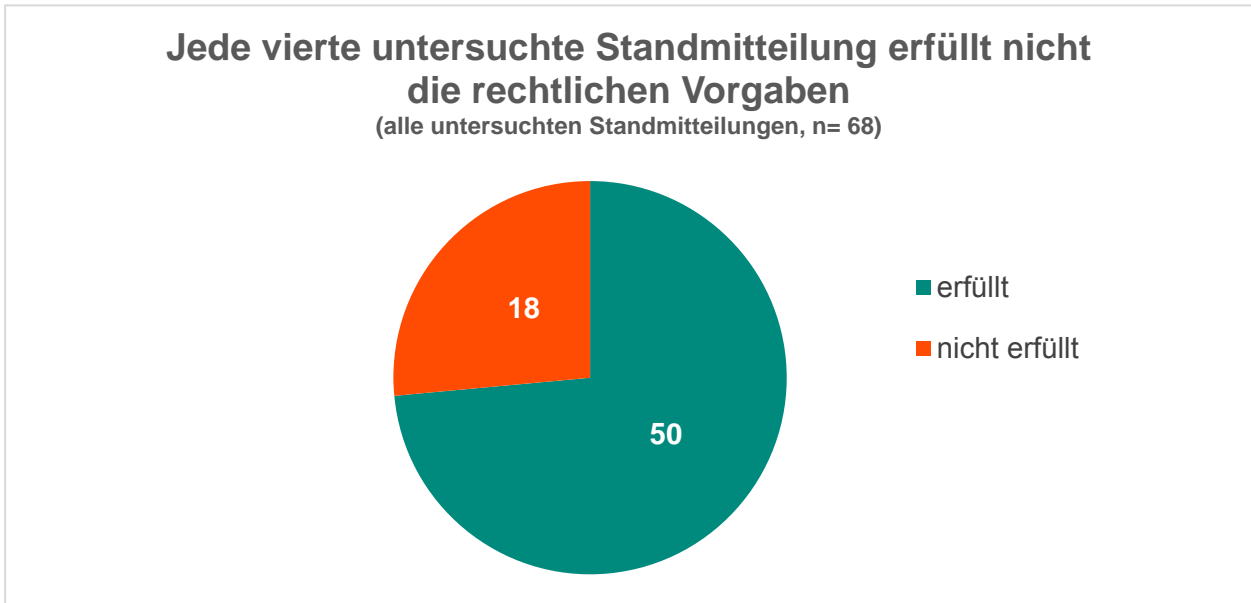


Abb. 13: Erfüllung der rechtlichen Vorgaben

5.2 Erfüllung der Bedarfs-Prüfkriterien

Im Folgenden wird dargestellt, inwieweit die unter Kapitel 4.2 definierten Bedarfskriterien erfüllt werden und wie viele Standmitteilungen die jeweiligen Bewertungsstufen (Grundstandard, Leitstandard) bestehen.

5.2.1 Grundstandard

Im Rahmen dieser Bewertungsstufe müssen folgende Prüfkriterien erfüllt, also Daten genannt sein: Rückkaufswert, garantierte Todesfalleistung, garantierte Ablaufleistung, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnummer, garantierte Überschüsse bei Rückkauf, garantierte Überschüsse im Todesfall, garantierte Überschüsse bei Ablauf. Kann bei einem Vertrag aufgrund eines besonderen Überschusssystem kein garantierter Überschuss ausgewiesen werden, so wird ein entsprechender Hinweis in der Standmitteilung erwartet.

Von 68 untersuchten Standmitteilungen entsprechen 32 Standmitteilungen diesem Grundstandard. 36 Standmitteilungen erfüllen die Prüfkriterien nicht, s. Abb. 14.

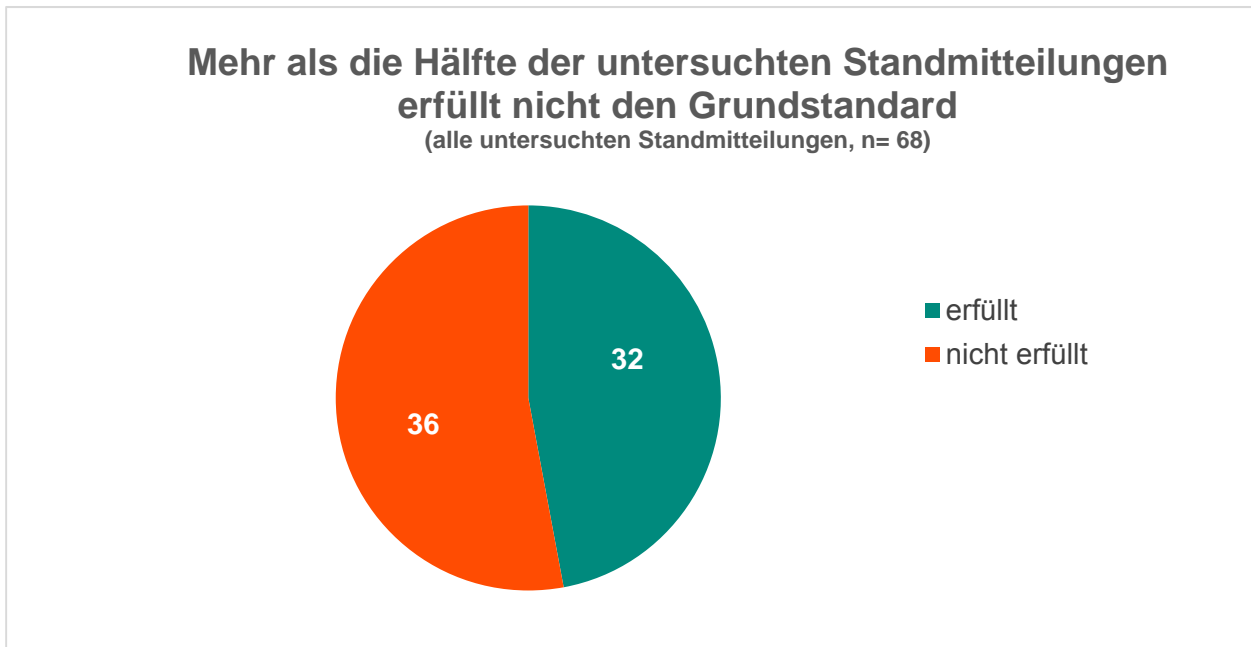


Abb. 14: Erfüllung Kriterien des Grundstandards

Die Bewertung nach den einzelnen Kriterien fällt folgendermaßen aus:

In 14 Standmitteilungen wird kein Rückkaufswert ausgewiesen. Dies sind die Standmitteilungen der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (Vormals Vereinte Lebensversicherung), Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (vormals Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG, Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Ergo Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Hamburg Mannheimer), Generali Lebensversicherung AG, Generali Lebensversicherung AG (Vorversicherer: Deutscher Lloyd), Generali Lebensversicherung AG (Vorversicherer: Thuringia Generali Lebensversicherung AG), HDI Lebensversicherung AG (Vormals Aspecta und davor Transatlantische Lebensversicherung), Karlsruher Lebensversicherung AG, neue leben Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft, WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Deutscher Herold Lebensversicherungs-AG).

Weiterhin problematisch ist, dass bei neun Standmitteilungen keine garantierte Todesfallleistung ausgewiesen wird und bei sechs Standmitteilungen keine garantierte Ablaufleistung, s. Abb. 15:

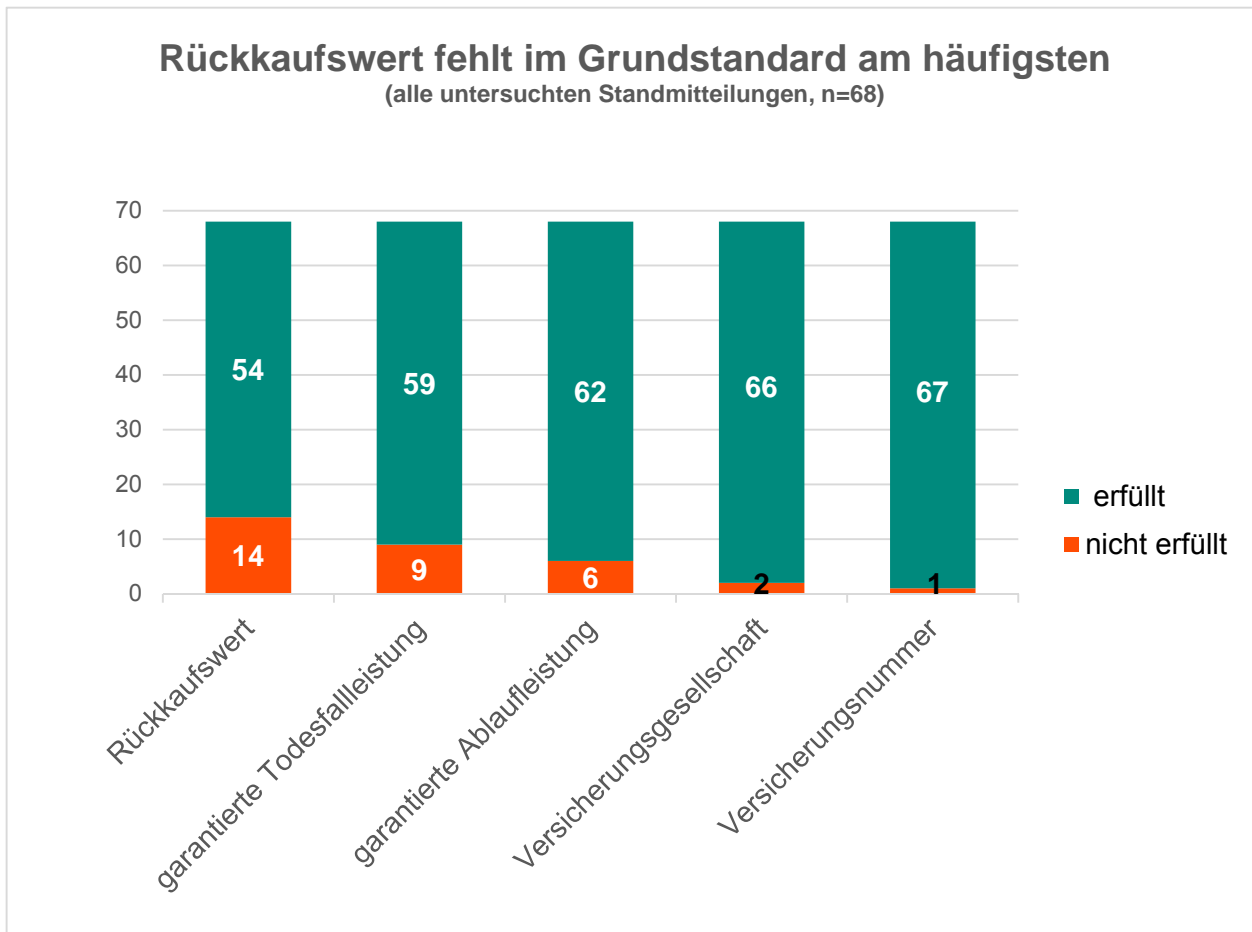


Abb. 15: Erfüllung der Einzelkriterien des Grundstandards

66 Standmitteilungen weisen die Versicherungsgesellschaft aus und 67 Standmitteilungen nennen die Versicherungsnummer. Lediglich die Karlsruher Lebensversicherung AG weist die Versicherungsnummer auf der Standmitteilung nicht aus. Der Name der Versicherungsgesellschaft wird von der Familienfürsorge Lebensversicherung AG im Raum der Kirchen und der Karlsruher Lebensversicherung AG nicht genannt.

Vier Standmitteilungen weisen überhaupt keine Todesfallleistung aus. Dies sind die Standmitteilungen der Europa Lebensversicherung AG, HDI Lebensversicherung AG, HDI Lebensversicherung AG (Vormals Aspecta und davor Transatlantische Lebensversicherung) und der Protektor Lebensversicherung-AG.

Zwei Standmitteilungen nennen gar keine Ablaufleistung, auch keine voraussichtliche. Dies sind die Standmitteilungen der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vor-

mals Neckura) und der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Vita Lebensversicherungs-AG).

Darüber hinaus geben einige Versicherer garantierte Überschüsse nicht an s. Abb. 16

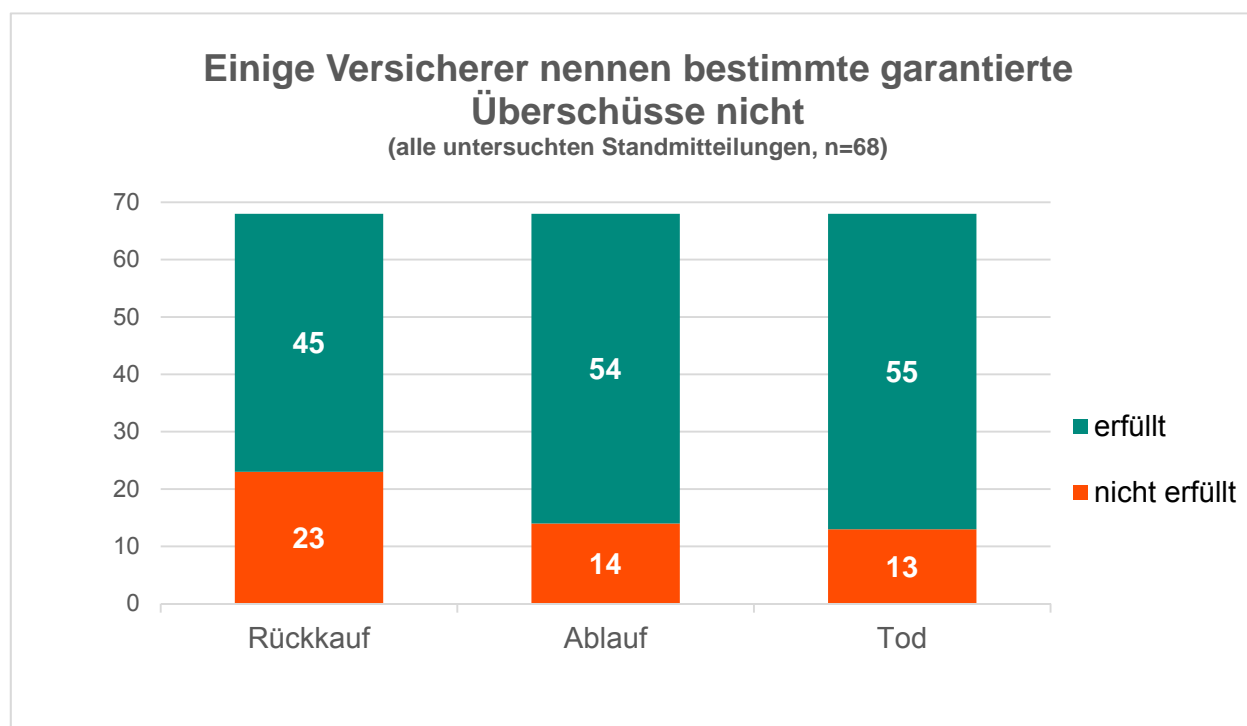


Abb. 16: Angabe der garantierten Überschüsse bei verschiedenen Szenarien

Auf 62 von 68 Standmitteilungen ist eine garantierte Ablaufleistung ausgewiesen. Hiervon weisen acht Standmitteilungen jedoch keine garantierten Überschüsse aus, die bei Ablauf ausgezahlt werden bzw. geben keinen Hinweis auf ein besonderes Überschusssystem.

Von 54 Standmitteilungen, die überhaupt einen Rückkaufswert ausweisen, weisen neun keine auf den Rückkaufswert entfallenden Überschüsse aus. Es gibt auch keine Information auf ein anderes Überschusssystem in der Standmitteilung.

Von den 59 Standmitteilungen, die eine garantierte Todesfallleistung angeben, weisen vier die garantierten Überschüsse im Todesfall nicht aus, ein Hinweis auf ein besonderes Überschusssystem fehlt auch hier.

Die im März 2016 aktualisierte Musterstandmitteilung des GDV geht noch einen Schritt weiter: Sie weist die Angabe des aktuellen Zahlbeitrages aus. Diese Information ist vorliegend Teil der höchst-

ten Bewertungsstufe, dem Leitstandard. Insgesamt fehlt auf 42 Standmitteilungen eine Angabe zum aktuellen Versicherungsbeitrag.

5.2.2 Leitstandard

Bei der höchsten Bewertungsstufe müssen neben den Kriterien der vorherigen Bewertungsstufen noch drei weitere Kriterien erfüllt sein: Angabe der beitragsfreien Versicherungsleistung im Erlebensfall, der insgesamt eingezahlten Beiträge und des aktuellen Versicherungsbeitrags. Keine der untersuchten Standmitteilungen weist alle Daten für diese Bewertungsstufe auf und erfüllt damit den Leitstandard, s. Abb. 17.

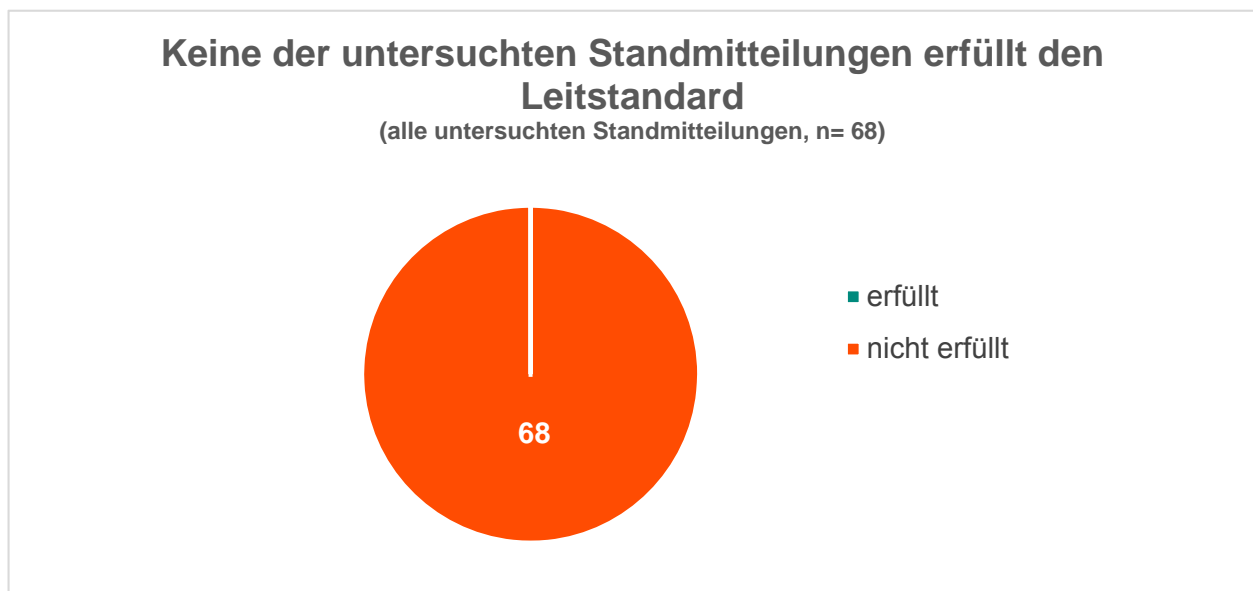


Abb. 17: Erfüllung Kriterien des Leitstandards

48 der 68 Standmitteilungen weisen keine beitragsfreie Versicherungssumme im Erlebensfall aus. 42 von 68 Standmitteilungen geben nicht den derzeitigen Versicherungsbeitrag an. Zudem weist keine einzige der untersuchten Standmitteilungen die bisher insgesamt eingezahlten Beiträge aus, s Abb. 18.

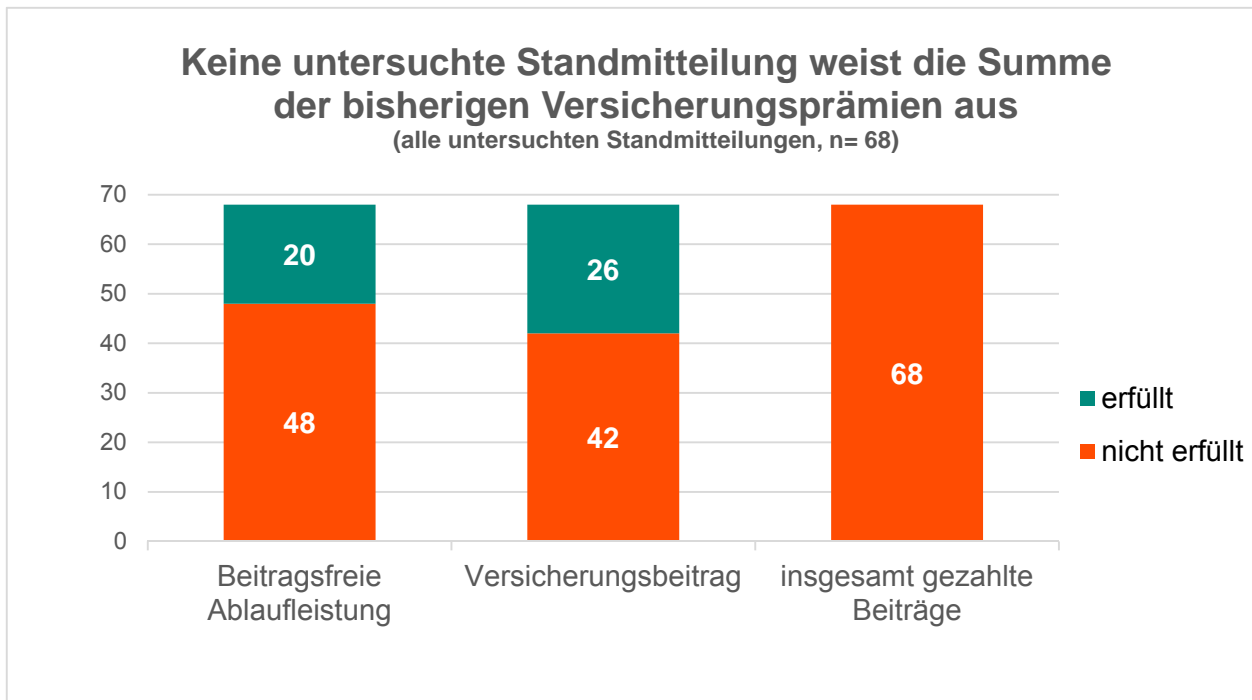


Abb. 18: Ergebnis Einzelkriterien des Leitstandards

Dennoch gibt es sechs Standmitteilungen, die den Leitstandard beinahe erfüllen. Dies sind die Standmitteilungen der AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals ALBINGIA Lebensversicherungs-AG), der Gothaer Lebensversicherung AG (vormals Asstel Lebensversicherung AG), der Gothaer Lebensversicherung AG, der HUK-Coburg Lebensversicherung AG, der IDEAL Lebensversicherung a.G. und der VPV Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. Die untersuchten Standmitteilungen dieser sechs Gesellschaften erfüllen zehn von elf Prüfkriterien. Lediglich das Prüfkriterium „bisher eingezahlte Beiträge“ erfüllen sie nicht.

5.2.3 Fazit zu Bedarfskriterien

Von den 68 untersuchten Standmitteilungen erfüllen 37 den Grundstandard nicht, 31 erfüllen ihn. Keine der 68 untersuchten Standmitteilungen erfüllt den Leitstandard und weist alle elf Angaben aus, die den Verbrauchern eine vollumfängliche Bewertung ihrer Versicherung ermöglichen. Eine Auflistung darüber, welche Standmitteilung welches Bedarfskriterium nicht erfüllt, findet sich im Anhang unter „Übersicht der Auswertung von Vorgaben und Prüfkriterien nach Versicherern“.

14 Standmitteilungen weisen keinen Rückkaufswert, zehn keine Todesfallleistung und sechs keine Ablaufleistung aus. Diese Werte sind für den Verbraucher von fundamentaler Bedeutung. Immer-

hin nennen die meisten der untersuchten Standmitteilungen die zur Identifizierung des Vertrages wichtigen Informationen. So weisen 66 der 68 untersuchten Standmitteilungen die Versicherungsgesellschaft aus. Die Versicherungsnummer wird bei einer der untersuchten Standmitteilung nicht angegeben.

Problematisch ist, dass ein Teil der untersuchten Standmitteilungen zwar Angaben zum Rückkaufswert, zur Todesfalleistung oder zur Ablaufleistung enthält, die jeweils dazugehörigen garantierten Überschüsse aber nicht genannt werden und sich auch kein Hinweis auf ein abweichendes Überschusssystem findet. Eine Standmitteilung erfüllt nur dann den Informationsbedarf des Verbrauchers, wenn alle Summen genannt werden, mit denen er sicher rechnen kann. Dazu gehören nicht nur der garantierte Rückkaufswert, die garantierte Todesfalleistung und die garantierte Ablaufleistungen, sondern auch die dazugehörigen bereits garantierten Überschüsse.

Dass es möglich ist, die hier geforderten Informationen zu nennen, zeigen die Standmitteilungen der AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals ALBINGIA Lebensversicherungs-AG) der Gothaer Lebensversicherung AG, der Gothaer Lebensversicherung AG (vormals Asstel Lebensversicherung AG), der HUK-Coburg Lebensversicherung AG, der IDEAL Lebensversicherung a.G. und der VPV Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. Bis auf die Summe der bisher gezahlten Beiträge nennen diese Standmitteilungen alle aus Verbrauchersicht notwendigen Informationen. Dennoch ist diese Angabe aus Verbrauchersicht zwingend erforderlich, um den Vertrag umfassend zu beurteilen. Dass dies möglich ist, zeigt sich an Riester-Rentenversicherungsverträgen: Hier weisen die Versicherer auf den Standmitteilungen auch die bisher eingezahlten Beiträge aus. Grundsätzlich sollte dies daher auch bei klassischen Verträgen machbar sein.

6 WEITERE ASPEKTE

Die bereits genannten Prüfkriterien beschränken sich auf die wichtigsten Informationen, die eine Standmitteilung enthalten sollte. Daneben gibt es weitere Aspekte, die den Informationswert und die Verständlichkeit von Standmitteilungen beeinflussen. Exemplarisch wurde untersucht, ob werbliche Aussagen in die Standmitteilung einfließen und wie groß der zeitliche Abstand zwischen Berechnungs- und Versandzeitpunkt ist. Außerdem wurde der Frage nachgegangen, wie die Standmitteilung selbst bezeichnet wird und wie besonders wichtige Begriffe benannt werden.

6.1 Verzicht auf Werbung

Versicherer nutzen die jährlichen Informationen als Werbepattform, sobald sie positive produkt- oder unternehmensbezogene Aussagen treffen, die über den Informationszweck einer Standmitteilung hinausgehen. Vielfach werden Standmitteilungen zusammen mit einem Anschreiben an die Versicherungsnehmer versendet. Bei einigen der im Rahmen dieser Untersuchung analysierten Standmitteilungen enthalten die Anschreiben werbliche Aussagen. Wenn dem Versicherungsnehmer in einem Anschreiben etwa ausführlich dargelegt wird, dass sein Versicherer auch vor dem Hintergrund eines anhaltenden Niedrigzinsumfeldes gut bestehen und vorzeigbare Ergebnisse produzieren könne, dann ist der Nutzen für den Versicherungsnehmer dieser Informationen fraglich. Schließlich soll ihm die Bewertung des Produkts – und letztlich auch des Anbieters – aufgrund der Standmitteilungen möglich gemacht werden. Aufgrund der Komplexität des Produkts Lebensversicherung ist eine gute Standmitteilung, die alle erforderlichen Angaben enthält, bereits so umfangreich, dass ein ausführliches Anschreiben eher eine überfrachtende und damit belastende Wirkung haben kann. Daher sollte ein Anschreiben eher kurz und ohne unnötige Informationen gefasst sein.

Doch auch die Standmitteilung selbst wird häufig als Werbepattform der Versicherer genutzt. Versteht man die jährlichen Mitteilungen als Leistung des Schuldners innerhalb des Vertragsverhältnisses, dann dürften werbliche Aussagen an dieser Stelle keinen Platz haben. Das Ziel einer Standmitteilung sollte es sein, den Versicherten über den Stand des Vertrages zu informieren, statt den Status quo durch wohlklingende Eigenwerbung zu verschleiern.³⁶ Der Verbraucher hat ein Interesse an einer nüchternen Faktendarstellung. Die Werbeaussagen der Versicherer auf den

³⁶ Vgl. Grunert/Rohn (2015), S. 44 f.

Standmitteilungen stehen im potenziellen Widerspruch zu diesem Interesse: Der Verbraucher könnte dazu neigen, „schlechte“ Werte seiner Versicherung positiv zu interpretieren.

Auf 30 von 68 untersuchten Unterlagen befinden sich Werbeaussagen der Versicherer, s. Abb. 19

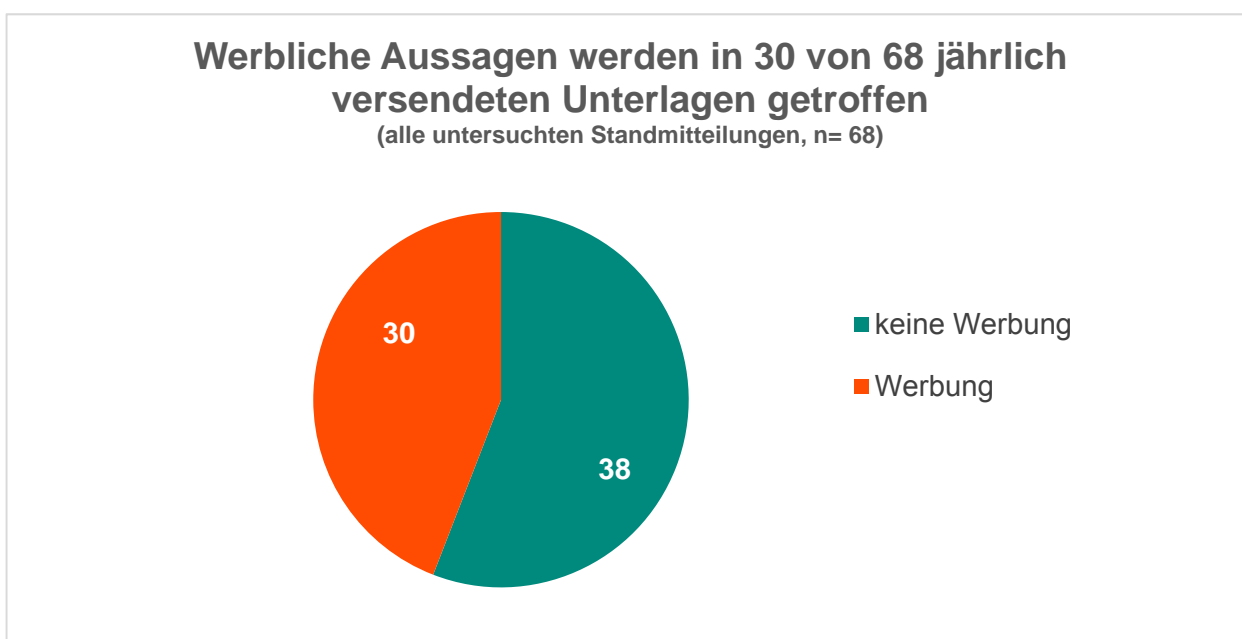


Abb. 19: Werbliche Aussagen der Versicherer

Am häufigsten werben die Versicherer auf dem Anschreiben, mit dem die Standmitteilung versendet wird. In 19 Fällen befanden sich werbliche Aussagen der Versicherer auf dem Anschreiben. Zudem wurde in 11 Fällen unmittelbar auf der Standmitteilung geworben.

So schreibt etwa die R+V Lebensversicherung a.G. auf dem Anschreiben zu einer Standmitteilung:

wir informieren Sie über den Stand Ihrer Versicherung.

Mit der R+V Lebensversicherung haben Sie sich für einen starken Partner entschieden: Die Ratingagentur Fitch bewertete die Finanzstärke der R+V Lebensversicherung AG im Oktober 2013 mit AA-. Beim Lebensversicherungsrating von Morgen & Morgen in der Zeitschrift Capital (Ausgabe 11, 2013) erhielt die R+V Lebensversicherung AG im Oktober 2013 erneut die höchstmögliche Bewertung (5 Sterne). Zugleich bescheinigte Morgen & Morgen der R+V Lebensversicherung AG eine "ausgezeichnete" Belastbarkeit in Krisensituationen.

Abb. 20: Werbung der R+V Lebensversicherung a.G (vormals R+V Lebensversicherung a.G., Auszug)

Ebenso die Sparkassenversicherung, die im Anschreiben wie folgt wirbt:

Dies spüren nicht nur Sparer, die bei ihrer Sparkasse oder Bank nach einer sicheren und dennoch lohnenden Geldanlagemöglichkeit fragen. Auch für große Kapitalanleger wie uns wird es zunehmend schwieriger, attraktive Renditen für unsere Versicherten zu erzielen.

Was bedeutet das nun für Sie? Einmal mehr lohnt es sich, auf die SV Sparkassenversicherung zu vertrauen. Für das Jahr 2015 schreiben wir Ihrem Vertrag die attraktive und - gemessen am derzeitigen Kapitalmarktzins - deutlich höhere Garantieverzinsung von 3 % gut. Hinzu kommt eine mögliche Beteiligung an den Schlussüberschussanteilen und der Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf. Und wie stets garantieren wir Ihnen: Überschüsse, die Ihrem Vertrag bereits gutgeschrieben wurden, bleiben Ihnen in vollem Umfang erhalten.

Die Details zu Ihrer SV Versicherung finden Sie in der separaten Übersicht. Wenn Sie dazu Fragen haben, rufen Sie uns einfach an - wir sind gerne für Sie da.

Abb. 21: Werbung der SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG (vormals OVA Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Auszug)

Andere Versicherer, wie beispielsweise die Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, werben inmitten der Standmitteilung:

Mit Ihrer privaten Kapitalversicherung haben Sie ein **sicheres und renditestarkes Produkt für Ihre Vermögensbildung** gewählt. Ein weiterer Vorteil: Sie können alle Erträge, die bis zum Ablauftermin Ihrer Kapitalversicherung anfallen, nach derzeit geltendem Steuerrecht grundsätzlich **steuerfrei verbuchen**.

Auf der nächsten Seite haben wir für Sie Modellrechnungen aufgeführt, die Ihnen zeigen, wie sich Ihre Gesamtleistung bei Vertragsablauf je nach Verzinsung entwickeln kann. Dabei sind die Zinssätze von der weltweiten Kapitalmarktentwicklung abhängig.

Abb. 22: Werbung der Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (vormals Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG, Auszug)

Auch die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft wirbt auf der Standmitteilung:

Die Ihnen in der Wertbestätigung unter Berücksichtigung der bereits gutgeschriebenen Überschussbeteiligung dokumentierten garantierten Leistungen sind in jedem Fall unveränderlich und unterliegen keiner Anpassung: ein wichtiges Argument, das die Richtigkeit Ihrer Entscheidung bestätigt.

Die Zurich Gruppe Deutschland setzt in dieser Situation wie auch schon in der Vergangenheit auf eine sicherheitsorientierte und konservative Kapitalanlagestrategie. Denn es ist uns vor allem wichtig, die langfristigen Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden solide und verlässlich zu erfüllen.

Abb. 23: Werbung der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG (vormals Deutscher Herold Lebensversicherungs-AG, Auszug)

6.2 Zeitnaher Versand

Die Standmitteilungen der Versicherer werden einmal jährlich verschickt – so sieht es § 155 des VVG vor. Dabei ist es rechtlich unerheblich, ob die Versicherer zum Versicherungsjahr oder zum Kalenderjahr die Mitteilungen verschicken (siehe hierzu die gesetzlich-normativen Vorgaben in Kapitel 3.1).

Grundsätzlich sollte eine Standmitteilung die bisherige Wertentwicklung abbilden. Diese historische Betrachtung hat den Vorteil, dass der Versicherte den Ist-Zustand seines Vertrages erkennen kann. Bei einer zukünftigen Betrachtung ist dies schwieriger: So bekommt der Verbraucher weder einen aktuellen Rückkaufswert noch eine aktuelle Todesfalleistung genannt. Der Status quo ist somit nicht erkennbar.

Es wurde daher überprüft, ob die Standmitteilungen zeitnah, d.h. innerhalb von sechs Wochen um den Berechnungstichtag versandt worden sind. Bei 45 von 68 Standmitteilungen war sowohl der Berechnungszeitpunkt als auch das Versanddatum bekannt. Leider haben nicht alle Verbraucher dem Marktwächter Finanzen das Anschreiben zur jeweiligen Standmitteilung übersandt. Das Ergebnis: 35 dieser 45 Standmitteilungen wurden innerhalb von 6 Wochen nach dem Berechnungstichtag versandt. Bei zehn Standmitteilungen erfolgte der Versand erst nach mehr als sechs Wochen, s. Abb. 24.

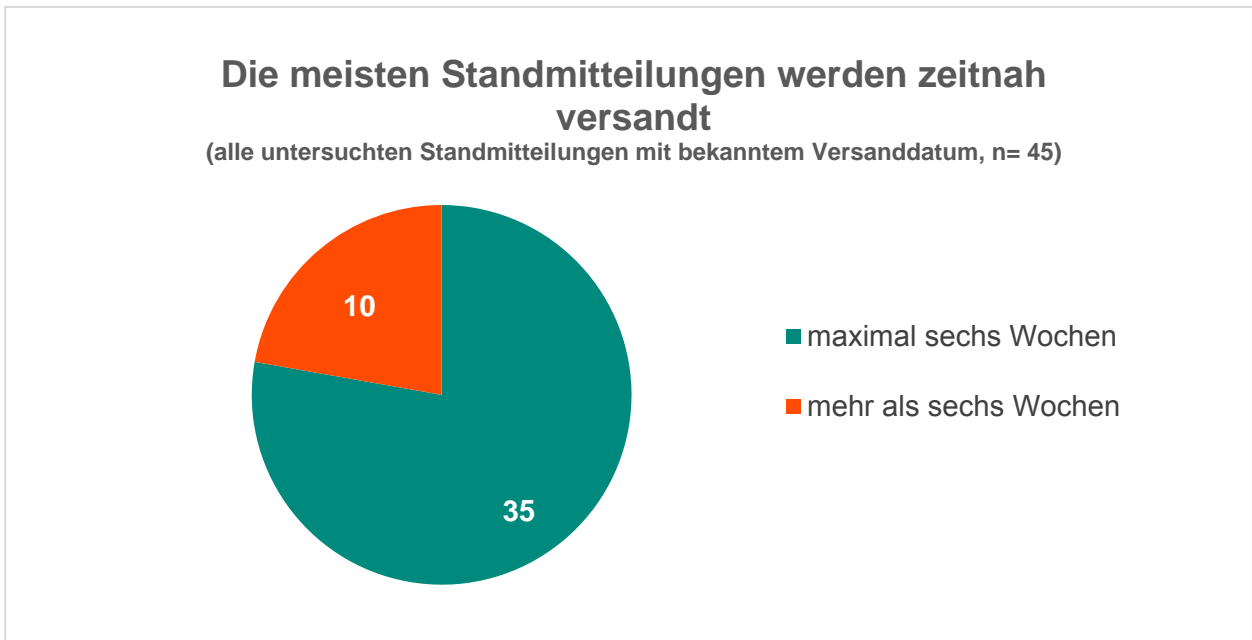


Abb. 24: Zeitabstand zwischen Berechnungszeitpunkt und Versand der Standmitteilungen

Bei 25 von 45 Standmitteilungen erfolgte der Versand bereits innerhalb von zwei Wochen nach dem Berechnungszeitpunkt.

6.3 Verwendung von Begriffen

Anhand der Standmitteilungen und Versicherungsunterlagen, die Verbraucher in die Beratung der Verbraucherzentralen mitbringen und jener Standmitteilungen, die im Rahmen dieser Studie ausgewertet wurden, zeigt sich, dass es in diesem Bereich keine einheitlichen sprachlichen Standards gibt. Legt man Unterlagen verschiedener Versicherer nebeneinander, unterscheiden sich die Begriffe oft stark oder werden von den Anbietern nicht einheitlich gebraucht. Häufig benutzen die Versicherer eigene Begriffe, ohne diese zu erklären oder verwenden für denselben Umstand an verschiedenen Textstellen unterschiedliche Begriffe. Solche Etikettenwechsel erschweren das Verständnis der ohnehin für den Laien schwer verständlichen Fachbegriffe – jede leichte Abwandlung eines Begriffs ist problematisch für die thematische Zuordnung.³⁷

Untersucht werden soll die Begriffsvielfalt, um die Verständlichkeitsprobleme der Verbraucher zu verdeutlichen. Dabei konzentriert sich die Studie auf besonders wichtige Begriffe: Zum einen ist es

³⁷ Vgl. Grunert/Rohn (2015), S. 22.

die Bezeichnung der Standmitteilung, zum anderen die Bezeichnungen einiger in dieser Untersuchung genutzten Prüfkriterien. Analysiert wird, ob diese Dinge benannt werden und welcher Begriff dafür verwendet wird. Dabei handelt es sich um folgende Begriffe: Standmitteilung, Rückkaufswert, Überschüsse und Schlussüberschüsse.

6.3.1 Bezeichnung der Standmitteilung

Bereits der Begriff „Standmitteilung“ ist eine fachspezifische Wortschöpfung – sucht der Verbraucher nach einer Erklärung für diesen Begriff, findet er sie weder im Duden³⁸ noch bei Wikipedia³⁹. Dennoch dürfte er sich einem verständigen Verbraucher zumindest im Kontext seiner kapitalbildenden Versicherung erschließen und wörtlich als Mitteilung über den Stand dieser Versicherung verstanden werden. Auch der GDV verwendet den Begriff Standmitteilung.⁴⁰ Der Gesetzgeber hat sich auf keine Begrifflichkeit festgelegt und verwendet einmal in § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV die Bezeichnung „Information über den Stand der Überschussbeteiligung“, dann nach § 155 Satz 1 VVG den Begriff „Jährliche Unterrichtung“.

Die untersuchten 68 Standmitteilungen werden mit 16 unterschiedlichen Bezeichnungen betitelt, s. Abb. 25.⁴¹

Drei Standmitteilungen werden gar nicht mit einer Überschrift versehen.

³⁸ Vgl. Duden: Verlageigenes Internetportal, Suchanfrage Standmitteilung.

³⁹ Vgl. Wikipedia, Suchanfrage Standmitteilung.

⁴⁰ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (Hrsg.) (2016b).

⁴¹ Die weiteren Bezeichnungen der Standmitteilungen mit Anzahl der Nennungen sind: Überschussinformation (2), Unterrichtung (2), Wertblatt (2), Entwicklung (1), Kontoauszug (1), Kundeninformation (1), Statusreport (1), Vertragsauskunft (1), Wertbestätigung (1).

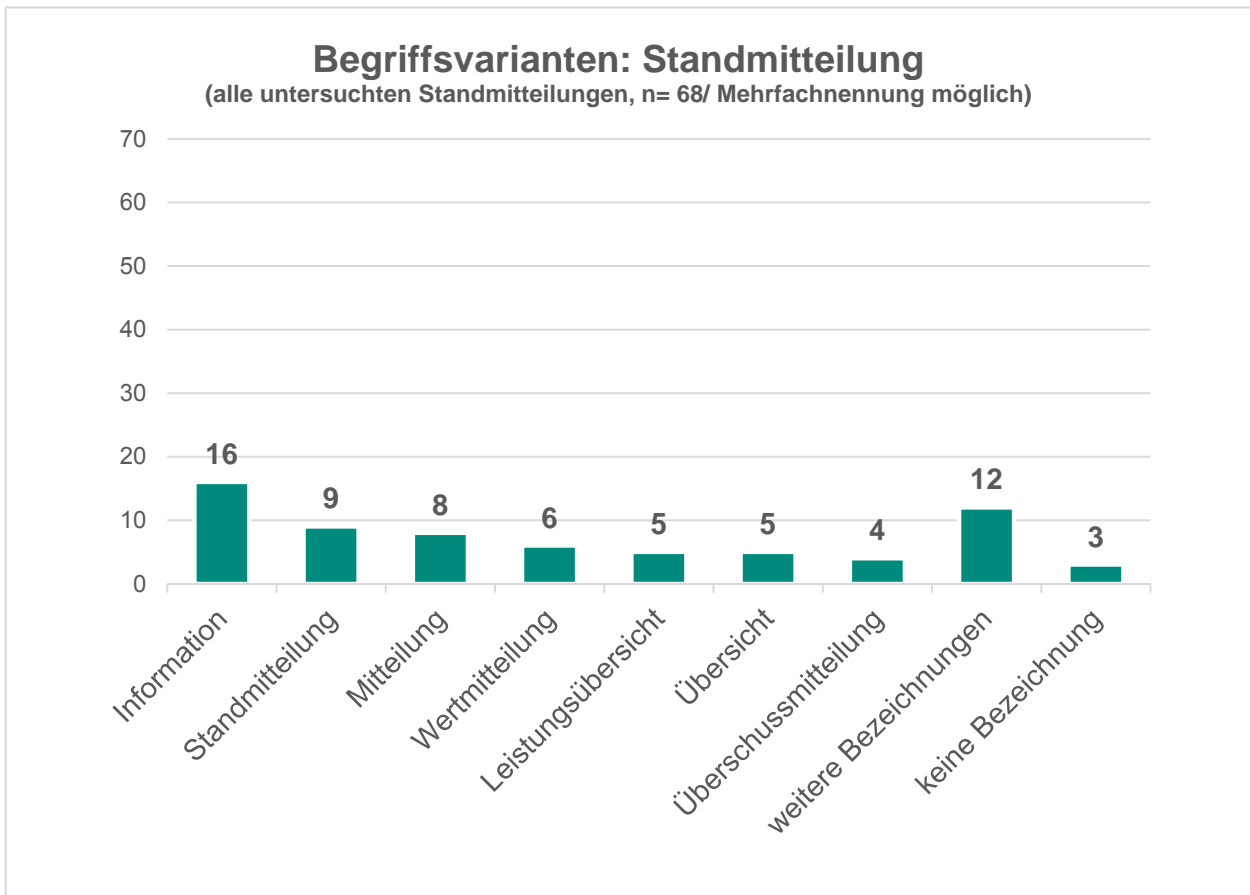


Abb. 25: Bezeichnungen für den Begriff Standmitteilung

Die Bezeichnungen sind zum einen uneinheitlich, was gerade bei Verbrauchern mit mehreren Policen verschiedener Anbieter Verwirrung stiften könnte. Zum anderen stehen in Einzelfällen auch Bezeichnung und Inhalt im Widerspruch: So nennt die Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft ihre Standmitteilung „Kontoauszug“. Die wesentlichen Bestandteile eines Kontoauszugs sind die Auflistung der Umsätze und des sich daraus ergebenden Saldos. Auf eine kapitalbildende Versicherung übersetzt sollten diese Bestandteile wenigstens der Bezifferung der Beiträge sowie des Deckungskapitals oder Rückkaufswertes entsprechen. Keine dieser Zahlen wird in diesem „Kontoauszug“ genannt.

6.3.2 Bezeichnung des Rückkaufswerts

Der Begriff Rückkaufswert ist die gängige fachspezifische Bezeichnung der Leistung bei Kündigung und findet sich so auch im Gesetz (§ 169 VVG) wieder. Auch in dieser Untersuchung wird der Begriff des Rückkaufswertes benutzt.

Wichtig ist aber, dass die Versicherer diesen Begriff präzise und verständlich erklären. Aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen ist bekannt, dass der Begriff Rückkaufswert von den wenigsten Verbrauchern verstanden wird. Er beschreibt die Leistung bei Kündigung als Vorgang aus der Perspektive des Versicherers: Der Versicherer kauft die zukünftigen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zurück. Dem Versicherten erschließt sich dieser Prozess aus dem angewandten Begriff aber nicht. Aus seiner Sicht sind Bezeichnungen wie „Auszahlungsbetrag“ oder „Leistung bei Kündigung des Vertrags“ naheliegender. Denn er stellt sich die Frage, welchen Betrag er bekommt, wenn er den Vertrag kündigt – und nicht, was er erhält, wenn die Versicherungsgesellschaft seine künftigen Ansprüche an die Versicherung aus dem Vertrag zurückkauft.

Der Begriff Rückkaufswert wird weit überwiegend in den Standmitteilungen verwendet, s. Abb. 26.⁴² Von 68 Standmitteilungen wird in 39 der Begriff Rückkaufswert benutzt, in neun Standmitteilungen werden für den Rückkaufswert zwei Begriffe gebraucht, meist neben Rückkaufswert ein weiterer Begriff beschreibender bzw. präzisierender Art. In 13 Standmitteilungen taucht gar keine Bezeichnung für den Rückkaufswert auf, da der Wert nicht beziffert wurde.

Insgesamt werden zwölf unterschiedliche Begriffe beziehungsweise Umschreibungen benutzt.

⁴² Weitere Bezeichnungen des Begriffs Rückkaufswert, die jeweils nur in einer Standmitteilung auftauchen, sind: Aktueller Auszahlungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung, aktueller Stand bei Rückkauf, aktueller Wert, Auszahlungsbetrag zum Kündigungstermin, Gesamtleistung bei Rückkauf, Gesamtrückvergütung und Kontenstand.

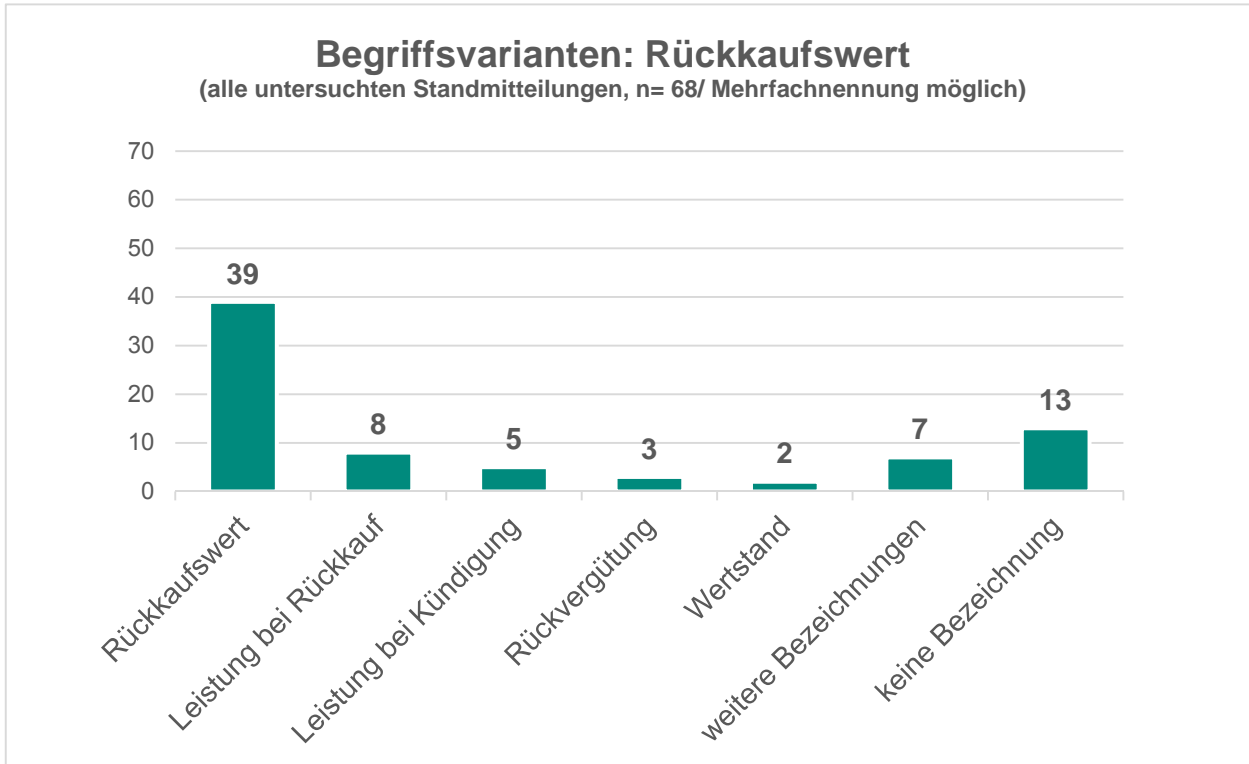


Abb. 26: Bezeichnung für den Begriff Rückkaufswert

Von den in 55 Standmitteilungen verwendeten 64 Bezeichnungen (inklusive der neun Doppelbezeichnungen) sind somit lediglich 13 als aus der Sicht des Versicherungsnehmers verständlich klassifizierbar, nämlich: Leistung bei Kündigung (5), Rückvergütung (3), Gesamtrückvergütung (1), aktueller Wert (1), Auszahlungsbetrag zum Kündigungstermin (1), Kontenstand (1) und aktueller Auszahlungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung (1).

6.3.3 Bezeichnung der Überschüsse

Der Begriff Überschüsse könnte sich einigen Verbrauchern dank seiner ähnlichen Verwendung im kaufmännischen Bereich möglicherweise etwas leichter erschließen. Doch auch hier steht der Verbraucher wieder einer Begriffsvielfalt gegenüber, die das Verständnis erschwert: In den 68 Standmitteilungen werden insgesamt 15 verschiedene Bezeichnungen für Überschüsse benutzt, s. Abb. 27⁴³. In 29 Standmitteilungen werden jeweils zwei unterschiedliche Begriffe für Über-

⁴³ Weitere Bezeichnungen des Begriffs Überschüsse, die jeweils nur in einer Standmitteilung auftauchen, sind: Bonus, Bonusguthaben, Bonussumme, Bonusversicherungssumme, Gewinnanteil, Gewinne, Überschussanteilguthaben, Überschussgutschriften.

schüsse verwendet, in neun Standmitteilungen drei, in sieben Standmitteilungen haben die Versicherer sogar vier verschiedene Begriffe für Überschüsse verwendet. So bezeichnet die neue leben Lebensversicherung Aktiengesellschaft die Überschüsse zu den drei Angaben „Wert des Vertrages“, „Versicherungsschutz“ und „Ablaufleistung“ jeweils unterschiedlich als Überschussguthaben, Überschüsse und Überschussbeteiligung sowie zusätzlich auch noch als Überschussanteile. Da unterschiedlichen Fachbegriffen üblicherweise auch das Zugrundeliegen unterschiedlicher Sachverhalte unterstellt wird, kann hier leicht Verwirrung entstehen.

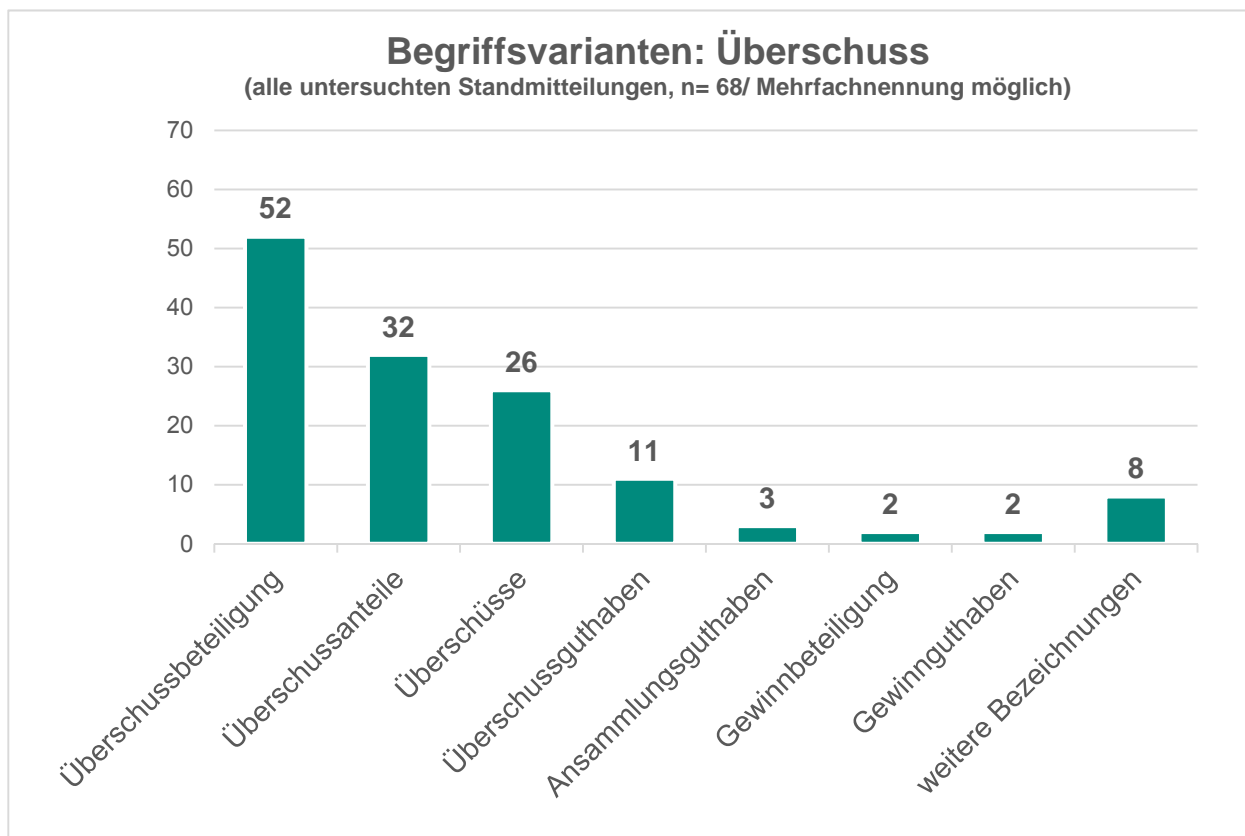


Abb. 27: Bezeichnungen für den Begriff Überschuss

Die Begriffe in Zusammenhang mit „Bonus“ und mit „Ansammlung“ dürften aus dem verwendeten Überschussystem (Bonussystem, verzinsliche Ansammlung) herrühren – es ist aber zweifelhaft, ob diese fachspezifische begriffliche Präzision der Verständlichkeit für den Verbraucher dient.

6.3.4 Bezeichnung der Schlussüberschüsse

Sieben weitgehend ähnliche Bezeichnungen werden für die Schlussüberschüsse verwendet, s. Abb. 28. In neun Standmitteilungen finden sich hierfür je zwei unterschiedliche Begriffe, in zwei Standmitteilungen sogar drei Begriffe. In sieben Standmitteilungen werden sie gar nicht benannt.

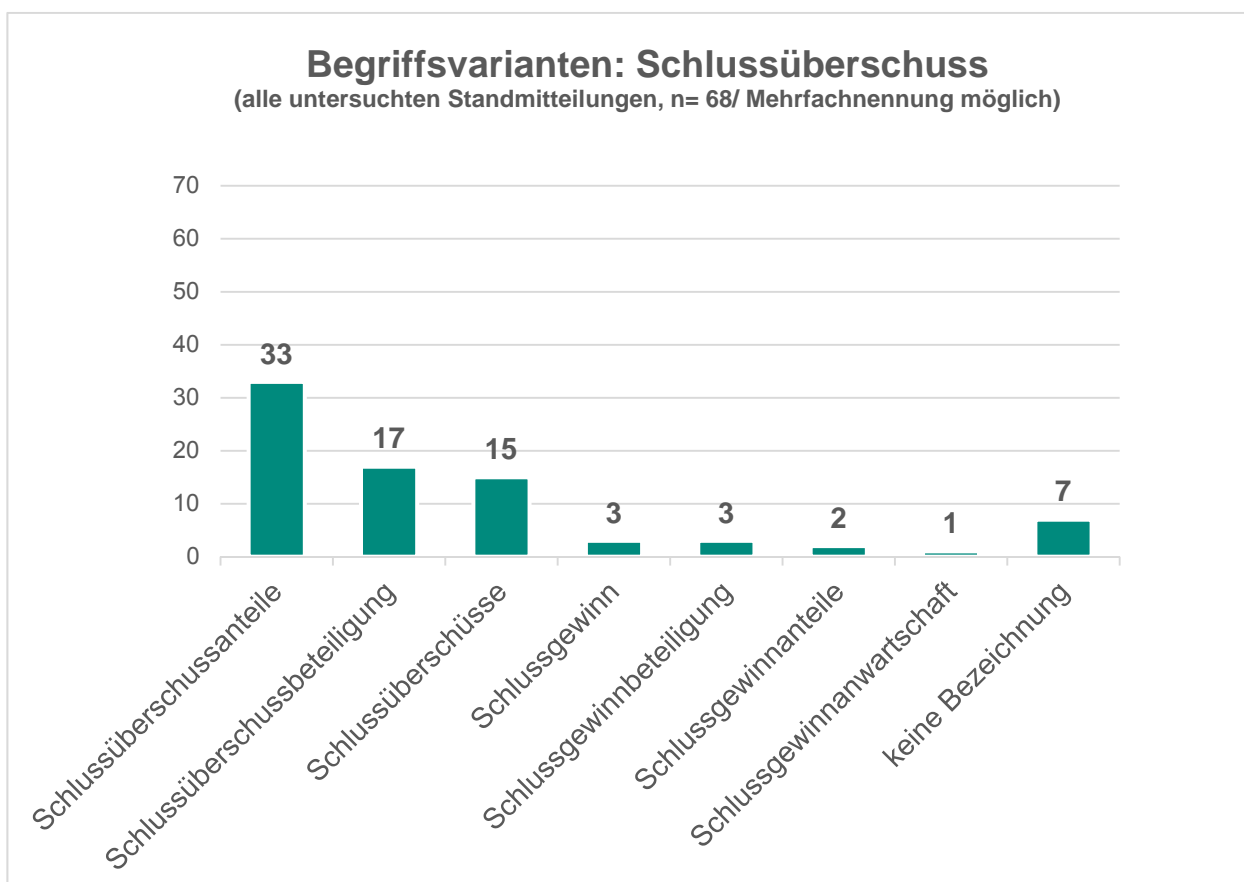


Abb. 28: Bezeichnungen für den Begriff Schlussüberschuss

Auffallend ist die in Einzelfällen nicht kohärente Nutzung der Bezeichnungen für Überschüsse und Schlussüberschüsse: So werden beispielsweise statt Überschussbeteiligung und Schlussüberschussbeteiligung die Begriffe Überschussbeteiligung und Schlusszahlung verwendet (Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft).

6.4 Positive und negative Einzelfälle

Im Zuge der Auswertung sind einzelne Standmitteilungen aufgefallen, die in ihrer Darstellungsweise in besonderem Maße von den übrigen Standmitteilungen abweichen. Häufig ließen sich die Besonderheiten dieser Einzelfälle nicht mit den dargestellten Prüfkriterien erfassen. Die erwähnenswerten Fälle finden sich daher in diesem Kapitel.

Positiv ist folgendes aufgefallen: Vier Versicherer haben eine besonders klare und verständliche Darstellungsform für ihre Standmitteilungen gewählt. Ihre Standmitteilungen ähneln jenen Mitteilungen, die Versicherer bei Altersvorsorgeverträgen nach § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG), so genannte Riester-Verträge, abzugeben haben. Diese müssen nach alter Fassung des § 7 Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) jährlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge informieren. Dabei sind u.a. folgende Angaben zu machen: die Höhe des gebildeten Kapitals, die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen Kosten für Vertrieb, Abschluss und Verwaltung sowie die erwirtschafteten Erträge. Die Darstellungen ähneln Kontoauszügen, die dank deutlich klarerer Vorgaben als in § 155 Satz 1 VVG und § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV besser vergleichbar sind. Auf diese Weise befähigen sie den Verbraucher, die Qualität seines Vertrages zumindest im Vergleich mit anderen Riester-Verträgen zu beurteilen. Des Weiteren kann sich der Verbraucher über die Höhe der Kosten und Erträge informieren. Wird diese Darstellungsweise soweit wie möglich auf eine klassische kapitalbildende Lebensversicherung übertragen, wird deren Struktur transparenter.

Einen derartigen Kontoauszug erstellt die ERGO Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft, s. Abb. 29. Unter anderem werden die Kosten benannt und in Verwaltungs- und Risikokosten aufgesplittet; die Zuflüsse werden in garantierte Zinsen und Gewinnanteil unterteilt.

ERGO Direkt

Übersicht über den aktuellen Stand Ihrer Versicherung ZUKUNFTS-GARANTIE Nr. _____

nach _____

Ihre Vertragsdaten: _____

Versicherungsnehmer: _____

Versicherte Person: _____

Vertragsbeginn: _____

Vertragsablauf: _____

monatlicher Beitrag: _____

Entwicklung Ihres Vertrages seit dem _____ 2014

In der folgenden Aufstellung weisen wir den aktuellen Stand Ihres Vertrages zum Stichtag _____ 2015 inklusive Gewinn-Beteiligung aus. Vertrags-Änderungen, die nach dem oben genannten Stichtag vorgenommen wurden, sind in dieser Mitteilung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für eventuell gewährte Vorauszahlungs-Darlehen.

ERGO Direkt Versicherungen stehen für Transparenz gegenüber ihren Kunden. Daher weisen wir – im Gegensatz zu vielen anderen Versicherern – die Beitrags-Verwendung genau aus. Bitte beachten Sie: Risiko- und Kostenanteile sind marktüblich und von Anfang an in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich also nicht um zusätzliche Kosten.

Stand am _____ 2014		_____ EUR
zuzüglich Beiträge	+	_____ EUR
abzüglich Risikoanteil	-	_____ EUR
abzüglich Kostenanteil für die Vertragsverwaltung	-	_____ EUR
Zwischensumme		_____ EUR
zuzüglich garantierte Zinsen	+	_____ EUR
zuzüglich Gewinnanteil	+	_____ EUR
Stand am _____ 2015		_____ EUR

Zum _____ 2015 errechnen sich für Ihren Vertrag folgende Leistungen:

Leistung bei Kündigung:

Garantierter Rückkaufswert	_____ EUR
Gewinn-Guthaben	_____ EUR
Schluss-Gewinnanteil	_____ EUR
Gesamt-Leistung bei Kündigung	_____ EUR

zuzüglich Beteiligung aus den Bewertungsreserven **

Leistung bei Tod:

Beitragsbefreiung und	_____ EUR
Garantierte Todesfall-Leistung zum Ablauf	
zuzüglich Gewinn-Guthaben und Schluss-Gewinnanteil und Beteiligung aus den Bewertungsreserven **	

Das Ihrem Vertrag bis zum _____ 2015 bereits gutgeschriebene Gewinn-Guthaben bleibt von möglichen zukünftigen Änderungen der Gewinnsätze in jedem Fall unberührt.

Dagegen wird der Schluss-Gewinnanteil erst bei Vertragsbeendigung fällig. Er wird für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt und kann nicht garantiert werden. Eine mögliche Veränderung des Schluss-Gewinnanteils im nächsten Geschäftsjahr führt zu geringeren oder höheren Leistungen als hier angegeben.

Abb. 29: ERGO Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Quelle Lebensversicherung AG): Auszug Standmitteilung (1)

Auch die COSMOS Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft und die LVM Lebensversicherungs AG erstellen einen kleinen Kontoauszug – Vorjahresstand, Jahresbeitrag und aktueller Stand

werden dargestellt. Die HUK-COBURG Lebensversicherung AG beziffert das im laufenden Jahr erwirtschaftete Überschussguthaben und schlüsselt in einen sogenannten Ansammlungszins sowie Kosten- und Risikoüberschussanteil auf.

In der einen zuvor erwähnten Standmitteilung der ERGO Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft wird darüber hinaus auch sehr anschaulich die Beitragsverwendung in Sparanteil, Risikoanteil und Kostenanteil erklärt, s. Abb. 30. Dies fördert das Verständnis für die Vertragskonstruktion.

Hinweise zur Beitragsverwendung:

Ihr Beitrag besteht aus drei Teilen: dem Sparanteil, dem Risikoanteil und dem Kostenanteil.

- Durch die Sparanteile und deren garantierte Verzinsung von 3,25 % p.a. ergibt sich zum Vertragsablauf die Versicherungssumme.
- Der Risikoanteil wird benötigt, um die Leistungen für die vorzeitig auftretenden Versicherungsfälle zu erbringen. Die Höhe ist abhängig vom Alter des Versicherten, dem jeweiligen Tarif, der Vertragsdauer, der Versicherungssumme und der bereits abgelaufenen Dauer. Der Risikoanteil wird für den Versicherungs-Schutz laufend verbraucht und steht für den reinen Sparvorgang nicht zur Verfügung.
- Bei Abschluss der Versicherung sowie bei Erhöhungen fallen einmalige Kosten an: die Abschlusskosten. Zusätzlich entstehen geringe Kosten zur Verwaltung des Vertrags während der Laufzeit. Diese Beitragsanteile können zur Kapitalbildung nicht verwendet werden. Die Abschlusskosten streckt der Versicherer vor (müssten theoretisch vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss aufgebracht werden) und tilgt sie anschließend aus den laufenden Beiträgen. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten Vertrags-Jahre ist daher der Rückkaufswert einer Lebensversicherung wesentlich niedriger als die Summe der bis dahin aufgewendeten Beiträge.

Abb. 30: ERGO Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft (vormals Quelle Lebensversicherung AG): Auszug Standmitteilung (2)

Negativ ist in vielen der untersuchten Standmitteilungen immer wieder der Gebrauch von Textbausteinen aufgefallen, die entweder überhaupt keinen inhaltlichen Bezug auf die jeweilige Standmitteilung haben oder die eine mangelhafte Individualisierung der Formulierungen auf die jeweilige Standmitteilung aufzeigen. Dies erschwert die Lesbarkeit und damit auch die Verständlichkeit der jeweiligen Standmitteilung.

Textbausteine, die gar keinen inhaltlichen Bezug zu den Angaben in der Standmitteilung haben und damit überflüssig und verwirrend sind, verwendet etwa die HDI Lebensversicherung AG, wenn sie von der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven schreibt, die in eine „...evtl. vorhandene Schlussgewinnbeteiligung...“ inkludiert sind. Eine Schlussgewinnbeteiligung ist aber gar nicht ausgewiesen. Die HDI Lebensversicherung AG beginnt einen Satz mit der Bedingung „So-

fern...ein Recht zur planmäßigen Anpassung....“ Im konkreten Vertrag ist jedoch keine dynamische Erhöhung vereinbart.

Textbausteine, die auch die fehlende Individualisierung der Standmitteilung verdeutlichen, benutzt etwa die Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein: Unter „Zukünftige Wertentwicklung“ werden mögliche Gesamtleistungen bei Ablauf bzw. Rentenbeginn aufgezeigt, „sofern es sich nicht um eine Risikoversicherung handelt.“

Die Generali Lebensversicherung AG scheint nicht zu wissen, ob sie es mit einer oder mehreren Versicherten zu tun hat und unterstellt bei ihrer Berechnung, „dass die versicherte Person/versicherten Personen den Ablauftermin erlebt/erleben...“. Protektor Lebensversicherungs-AG hat offensichtlich auch keine genaue Kenntnis vom Vertragsinhalt, wenn sie von „Eventuelle Zusatzrisiken, wie z. B. Unfallzusatzversicherungen“ schreibt.

Auch formale Verständnishürden bauen mehrere Versicherer auf. So werden Fußnoten nicht in numerisch logischer Folge beziffert – es treten unter anderem Zahlensprünge auf. Die WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit verwendet in ihrer Standmitteilung die Fußnoten in folgender Reihung: 6, 10, 11, 1, 18, 15, s. Abb. 31.

Überschussmitteilung



Ihre Kapital-Lebensversicherung [REDACTED] mit Überschuss-System „Bonus“

Versicherungsnummer	[REDACTED]
Versicherungsnehmer	[REDACTED]
Versicherte Person	[REDACTED]
Tarif	[REDACTED]
Berechnungsdatum	[REDACTED]
Garantierte Versicherungssumme	[REDACTED] EUR
Versicherungsleistungen planmäßig fällig am	[REDACTED] ⁶⁾
Bonusguthaben ¹⁰⁾	[REDACTED] EUR
Todesfallleistung	[REDACTED] EUR ¹¹⁾
Mögliche Ablaufleistung ¹⁾	[REDACTED] EUR ¹⁸⁾
Bewertungsreserve	[REDACTED] EUR ¹⁵⁾

- 1 Die unter „Mögliche Ablaufleistung“ angegebenen Werte sind als unverbindliches Beispiel anzusehen. Sie enthalten zukünftige Überschussleistungen sowie gegebenenfalls einen Schlussüberschussanteil und können deshalb nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein.
- 6 Die Versicherung kann unter Berücksichtigung der einkommensteuerlichen Voraussetzungen vorzeitig abgerufen werden, sobald das Deckungskapital zuzüglich Überschüssen die Versicherungssumme erreicht. Nähere Informationen stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.
- 10 Dieser Wert beschreibt die Überschüsse bei einem möglichen Rückkauf.
- 11/ In diesem Wert ist ein Schlussüberschussanteil enthalten. Schlussüberschussanteile werden jährlich neu festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Während die Zuteilung laufender Überschüsse unwiderruflich ist, können Schlussüberschussanteile teilweise oder auch ganz entfallen.
- 15 Bei dem angegebenen Wert handelt es sich um den Teil der Bewertungsreserven, der Ihrem Vertrag unmittelbar zugeteilt wird. Die Höhe der zu verteilenden Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt. Der angegebene Wert gilt daher nur, wenn die Kündigung zum angegebenen Datum erfolgt oder der Todesfall im Folgemonat eintritt. In allen anderen Fällen kann der Wert steigen oder sich auch - bis auf Null - reduzieren.


Abb. 31: WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit: Auszug Standmitteilung

Die Delta Lloyd Lebensversicherung AG beziffert ihre Fußnoten in dieser Reihenfolge: 3, 1, 2, 2, 6. Auch die Hannoversche Lebensversicherung AG und die HDI Lebensversicherung AG erschweren das Verständnis mit ihrer Nummerierung der Fußnoten.

Inhaltlich tragen die Fußnoten in einigen Fällen ebenfalls nicht zum Verständnis bei. Die DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft und auch die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G. Betr. Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn verweisen etwa in ihren beispielhaften Hochrechnungen zum Vertragsablauf auf folgende Fußnote: „Liegt der dargestellte Zinssatz unterhalb des Rechnungszinses, erfolgt die Darstellung abweichend von dem genannten Zinssatz auf Grundlage des Rechnungszinses.“ In den Beispielen ist aber gar kein Zinssatz genannt, die Fußnote ist schon dahingehend unverständlich. Sie ist dar-

über hinaus auch überflüssig. Die konkrete Angabe der Zinssätze und des Rechnungszinses in der Beispielrechnung selbst wäre verständlicher und einfacher gewesen.

Die R + V Lebensversicherung Aktiengesellschaft schreibt: „In der Überschussbeteiligung ist auch eine Schlussüberschussbeteiligung und die Differenz zwischen Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und Beteiligung an den Bewertungsreserven von insgesamt 25,23 EUR enthalten, sofern die tatsächliche Bewertungsreserve zu diesem Termin kleiner als die Mindestbeteiligung ist.“, s. Abb. 32.



R+V-Lebensversicherung Nr.: [REDACTED] [REDACTED] 2015

Seite 1

Übersicht über den Stand Ihrer R+V-Lebensversicherung

versicherte Person [REDACTED]

Wert der Versicherung am [REDACTED].2015

garantierter Rückkaufswert	[REDACTED] EUR
+ Überschussbeteiligung	[REDACTED] EUR
= Gesamtwert	[REDACTED] EUR

In dem Gesamtwert ist eine Beteiligung an den Bewertungsreserven von [REDACTED] EUR berücksichtigt.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird in der Regel monatlich neu ermittelt. Ausschlaggebend ist der für den **tatsächlichen Kündigungstermin** ermittelte Wert, dieser kann höher oder niedriger sein.

In der Überschussbeteiligung ist auch eine Schlussüberschussbeteiligung und die Differenz zwischen Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und Beteiligung an den Bewertungsreserven von insgesamt [REDACTED] EUR enthalten, sofern die tatsächliche Bewertungsreserve zu diesem Termin kleiner als die Mindestbeteiligung ist.

Es wird jährlich neu festgelegt, in wie weit eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine Schlussüberschussbeteiligung anfällt. Ausschlaggebend ist die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und die Schlussüberschussbeteiligung, die für den Kündigungstermin festgelegt werden. Sie können höher oder niedriger sein.

Abb. 32: Beispiel R + V Lebensversicherung Aktiengesellschaft und R+V Lebensversicherung AG: Auszug Standmitteilung

Auch bei der Definition der Schlussüberschüsse springen negative Einzelfälle ins Auge. Keinerlei Informationsgehalt für den Verbraucher hat die Aussage der IDUNA Vereinigte Lebensversiche-

rung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, wenn sie dem Verbraucher erklärt, dass sie ihn „bei bestimmten Anlässen“ am Schlussüberschuss beteilige (s. Abb. 33). Dieser Hinweis ist auch die einzige Erklärung der Schlussüberschüsse in dieser Standmitteilung.

Beteiligung am Schlussüberschuss

Zusätzlich zu den zuvor genannten Werten sind Sie bei bestimmten Anlässen auch an dem Schlussüberschuss beteiligt. Die nachfolgend dargestellten Werte sind nur zu dem genannten Datum garantiert. Die Höhe des Schlussüberschusses kann zukünftig steigen oder fallen. Ihr Anteil beträgt bei

- Rückkauf oder Beitragsfreistellung am [REDACTED].2014	[REDACTED] EUR
- Tod am [REDACTED].2014	[REDACTED] EUR

Abb. 33: IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe: Erklärung Schlussüberschuss, Auszug Standmitteilung

Erstaunliches gelingt der Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit den Bewertungsreserven: Denn am Ende ihrer Standmitteilung verspricht sie: „Wir beteiligen Sie auch bei Vertragsbeendigung durch Tod an den Bewertungsreserven.“

7 FAZIT

Klartext oder Rätsel - Wie informativ sind Standmitteilungen? Diese zentrale Fragestellung ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Dabei wurden verschiedene Aspekte betrachtet. So wurden die Standmitteilungen dahingehend untersucht, ob sie zumindest den vagen rechtlichen Bestimmungen genügen. Darüber hinaus wurden die Standmitteilungen in puncto Informationsgehalt einer abgestuften Bewertung unterzogen. Zudem wurde der Umgang der Versicherer mit Begrifflichkeiten analysiert.

Festzuhalten bleibt: Die Regelungen in § 155 VVG und § 6 Abs. 1 Nr. 3 VVG-InfoV schaffen nur knappe Vorgaben für Standmitteilungen und bieten viel Interpretationsspielraum. Das führt dazu, dass eine Standmitteilung selbst bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht alle für den Verbraucher notwendigen Informationen zu seinem Versicherungsvertrag enthält. Dennoch zeigt diese Untersuchung, dass 18 der untersuchten 68 Standmitteilungen nicht einmal diesen niedrigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Die Untersuchung weist zudem den oftmals unzureichenden Informationsgehalt von Standmitteilungen nach. Mehr als die Hälfte der untersuchten Standmitteilungen weist nicht die im von uns gesetzten Grundstandard als für den Verbraucher notwendig erachteten Informationen aus (Rückkaufswert, garantierte Todesfallleistung, garantierte Ablaufleistung, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnummer, garantierte Überschüsse bei Rückkauf, garantierte Überschüsse im Todesfall, garantierte Überschüsse bei Ablauf). Damit entspricht mehr als jede zweite in der Untersuchung betrachtete Standmitteilung auch noch nicht der vom Branchenverband GDV 2016 herausgegebenen Muster-Standmitteilung.

Der anhand von Verbraucherbedürfnissen entwickelte Leitstandard wird von keiner Versicherung erfüllt. Ihm würde eine Standmitteilung entsprechen, wenn sie neben der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und des Grundstandards auch die beitragsfreie Versicherungsleistung im Erlebensfall, den aktuellen Versicherungsbeitrag sowie die insgesamt eingezahlten Beiträge enthalten würde. Immerhin sechs der 68 Standmitteilungen scheitern nur sehr knapp am Leitstandard, sie erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und zehn der elf Bedarfskriterien.

Aufgefallen ist außerdem, dass für die gleichen Aspekte einer Standmitteilung unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Darüber hinaus führen nicht alle Standmitteilungen die gleichen Werte an. Es besteht kein produktweiter Standard, der es dem Verbraucher insgesamt erleichtern würde,

die Werte seiner Kapitallebensversicherung mit denen einer anderen Kapitallebensversicherung zu vergleichen.

Damit der Verbraucher seine Standmitteilung nicht nur lesen, sondern auch verstehen kann, besteht folglich in gleich mehreren Bereichen Handlungsbedarf. Denn nur eine transparente und verständliche Darstellung der notwendigen Informationen schafft die gebotene Klarheit für den Verbraucher.

8 LITERATURVERZEICHNIS

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (2016a): *Auslegungsentscheidung zum Ausweis der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Standmitteilung, Geschäftszeichen VA 26-I 4202-2015/0001*. Abgerufen von https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/VA/ae_160610_beteiligung_an_bewertungsreserven.html, Abruf: 28.06.2016.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (2016b): *Liste der Lebensversicherer mit Geschäftstätigkeit*. Abgerufen von http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Liste/Unternehmensdatenbank/dl_li_vu_1_eben_mit_gesch.html, Stand 15.04.2016, Abruf: 03.05.2016.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (2015): *Statistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds – 2014*. Abgerufen von http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl_st_14_erstvu_gesamt_va.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Stand: 18.11.2015, Abruf: 03.05.2016.
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (Hrsg.): *Alle Volksbanken und Raiffeisenbanken per Ende 2014*. Abgerufen von [http://www.bvr.de/p.nsf/0/D3E488DF22571CECC1257D0A005439B7/\\$file/Liste_AlleBanken2014.pdf](http://www.bvr.de/p.nsf/0/D3E488DF22571CECC1257D0A005439B7/$file/Liste_AlleBanken2014.pdf), Stand: per Ende 2014, Abruf: 29.03.2016.
- Bundesverband Vermögensanlagen im Zweitmarkt Lebensversicherungen e.V. (2015): *Verbraucher-Leitfäden / Best Practice Standards*. Abgerufen von http://bvzl.de/index.php?language=de&main_id=7&sub_id=27, Stand: n. n., Abruf: 03.05.2016.
- Deutscher Bundestag (2006): *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts*. Abgerufen von <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/039/1603945.pdf>, Stand: 20.12.2006, Abruf: 04.05.2016.
- Deutscher Bundestag (2014). *Situation der Lebens- und Rentenversicherer und geplante Reformen der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/1803*. Abgerufen von

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/018/1801803.pdf>, Stand: 23.06.2014, Abruf: 27.05.2016.

Dudenverlag: *Verlagseigene Internetplattform*. Abgerufen von:

<http://www.duden.de/suchen/dudenonline/standmitteilung>, Stand: n. n., Abruf: 17.05.2016.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (Hrsg.) (2015): *Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2015*. Abgerufen von <http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2015/07/GDV-Lebensversicherung-in-Zahlen-2015.pdf>, Stand: 26.06.2015, Abruf: 03.05.2016.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (2016a): *Musterbedingungen und Standmitteilungen*. Abgerufen von <http://www.gdv.de/downloads/versicherungsbedingungen/>, Stand: 01.03.2016, Abruf: 17.05.2016.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (2016b): *Versicherungsverband macht Standmitteilungen in der Lebensversicherung verständlicher*. Abgerufen von <http://www.gdv.de/2016/03/versicherungsverband-macht-standmitteilungen-in-der-lebensversicherung-verstaendlicher/>, Stand: 03.03.2016, Abruf: 03.05.2016.

Grunert, Claudia; Rohn, Ilonka (2015): *Gutachten zur sprachwissenschaftlichen und verhaltensökonomischen Bewertung von Standmitteilungen. Schlussbericht zur Untersuchung von 21 Standmitteilungen von Lebens- und Rentenversicherungen sowie Riester-, Rürup- und bAV-Versicherungen*. München: tedieva.

Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (2013): *Fairness und Verantwortung im Konsumtenkredit- Ein Bewertungsprojekt*. Abgerufen von: <https://www.iff-hamburg.de/media.php?t=media&f=file&id=4788>, Stand: 2013, Abruf: 27.05.2016.

Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (2004): *Abschlussbericht der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 19.04.2004*. Abgerufen von http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/versvertrg/abschlussbericht.pdf, Stand: 19.04.2004, Abruf: 04.05.2016.

Langheid, Theo; Wandt, Manfred (Hrsg.) (2011): *Münchener Kommentar zum VVG*, Bd. 2, München: C.H.BECK.

- Looschelders, Dirk; Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011): *VVG Versicherungsvertragsgesetz*, 2. Auflage. Köln: Carl Heymanns.
- Marktwächter Finanzen (2015): *Erhalten Verbraucher bedarfsgerechte Anlageprodukte? Sonderuntersuchung der Schwerpunkt-Verbraucherzentrale Baden-Württemberg*.
- Meyer, Claus-Peter (Hrsg.) (2015): *Map-Report Nr. 879 - Bilanzanalyse deutscher Lebensversicherer 2014*. Ahrensburg: VersicherungsJournal Verlag GmbH.
- MLP Finanzdienstleistungen AG (2015): *Standmitteilungen privater Rentenversicherungen - Untersuchung zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Verbraucher*. Abgerufen von <https://mlp-ag.de/redaktion/mlp-ag-de/presse/blickpunkt-altersvorsorge/namensbeitrag/studie-als-download-pdf-268kb.pdf>, Stand: n. n., Abruf: 03.05.2016.
- Prölss, Jürgen; Martin, Anton (Hrsg.) (2015): *Versicherungsvertragsgesetz*, 29. Auflage. München: C.H.BECK.
- Römer, Wolfgang (2008): *Was bringt das neue VVG Neues zur Lebensversicherung?* R+S Recht und Schaden 2008 (10), 405.410.
- Römer, Wolfgang; Langheid, Theo (2014): *Versicherungsvertragsgesetz mit VVG- Informationspflichtenverordnung*, 4. Auflage. München: C. H. Beck.
- Rüffer, Wilfried; Halbach, Dirk; Schimikowski, Peter (Hrsg.) (2015): *Versicherungsvertragsgesetz*, 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Schwintowski, Hans-Peter; Brömmelmeyer, Christoph (Hrsg.) (2010): *Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht*, 2. Auflage. Münster: ZAP Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis.
- Stiftung Warentest (2004). *Sparen im Nebel*, Finanztest, 2004 (4), 69-73.
- Stiftung Warentest (2008): *Rätselstunde für Riester-Sparer*, Finanztest, 2008 (8), 29-35.
- Stiftung Warentest (2011): *Klartext für Riester-Sparer*, Finanztest, 2011 (8), 28-34.
- Wikipedia: Suchanfrage Standmitteilung. Abgerufen von <https://de.wikipedia.org/w/index.php?search=standmitteilung&title=Spezial:Suche&go=Artikel&searchToken=6t4cgbzosubbj400othomglu>, Stand: n. n., Abruf: 17.05.2016.

zinsen-berechnen.de. Abrufthema: *Restlaufzeitrendite einer Kapitallebensversicherung*. Stand
2016, Abruf: 03.05.2016

9 ANHÄNGE

9.1 Untersuchte Standmitteilungen

Versicherungsgesellschaft	Rechtsvorgänger
AachenMünchener Lebensversicherung AG	nicht vorhanden
Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	nicht vorhanden
Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	Vereinte Lebensversicherung AG
Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit	nicht vorhanden
AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft	COLONIA Lebensversicherung AG
AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft	ALBINGIA Lebensversicherungs-AG
Barmenia Lebensversicherung a.G.	nicht vorhanden
Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	Securitas Gilde Lebensversicherung AG
Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG
Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden
Bayrische Beamten Lebensversicherung a.G.	nicht vorhanden
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	nicht vorhanden
Continental Lebensversicherung AG	Continental Lebensversicherung a.G.
Cosmos Direkt	nicht vorhanden
DBV Deutsche Beamtenversicherung AG	DBV+Partner Versicherungen Deutsche Beamten-Versicherung Öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt
DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung	Deutsche Beamten-Versicherung AG
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein	nicht vorhanden
Delta Lloyd Lebensversicherung AG	Berlinische Leben
Delta Lloyd Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Assecura Lebensversicherung Aktiengesellschaft
DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	nicht vorhanden

Versicherungsgesellschaft	Rechtsvorgänger
DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G. Betr. Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn	nicht vorhanden
Direkte Leben Versicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden
ERGO Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft	KarstadtQuelle Lebensversicherung AG
ERGO Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Hamburg-Mannheimer
ERGO Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Victoria Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
Europa Lebensversicherung AG	nicht vorhanden
Familienfürsorge Lebensversicherung AG im Raum der Kirchen	nicht vorhanden
Generali Lebensversicherung AG	nicht vorhanden
Generali Lebensversicherung AG	Volksfürsorge
Generali Lebensversicherung AG	Deutscher Lloyd Lebensversicherung AG
Generali Lebensversicherung AG	Thuringia Generali Lebensversicherung AG
Gothaer Lebensversicherung AG	nicht vorhanden
Gothaer Lebensversicherung AG	Asstel Lebensversicherung AG Berlin-Kölnische Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Hannoversche Lebensversicherung AG	nicht vorhanden
HDI Lebensversicherung AG	Transatlantische Lebensversicherungs-AG, dann: Aspecta Lebensversicherung AG
HDI Lebensversicherung AG	nicht vorhanden
HDI Lebensversicherung AG	Gerling-Konzern Lebensversicherungs-AG
HDI Lebensversicherung AG	AXA LEBEN Versicherung
Heidelberger Lebensversicherung AG	nicht vorhanden
HUK-COBURG Lebensversicherung AG	nicht vorhanden
IDEAL Lebensversicherung a.G.	nicht vorhanden
Iduna Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe	nicht vorhanden

Versicherungsgesellschaft	Rechtsvorgänger
Karlsruher Lebensversicherung AG	nicht vorhanden
LVM Lebensversicherungs-AG	nicht vorhanden
neue leben Lebensversicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden
Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden
Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	nicht vorhanden
Öffentliche Versicherung Bremen	nicht vorhanden
PB Lebensversicherung Aktiengesellschaft	BHW Lebensversicherung Aktiengesellschaft
PLUS Lebensversicherungs AG	nicht vorhanden
Protektor Lebensversicherung-AG	Mannheimer Lebensversicherung
Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft	nicht vorhanden
Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG	Provinzial Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz
R + V Lebensversicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden
R+V Lebensversicherung a.G.	R+V Lebensversicherung a.G.
RheinLand Lebensversicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden
Stuttgarter Lebensversicherung a.G.	nicht vorhanden
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	OVA Allgemeine Versicherungs-AG
Swiss Life AG, Niederlassung Deutschland	nicht vorhanden
Volkswohlbund Lebensversicherung a.G.	nicht vorhanden
VPV Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	Kölner Postversicherung VVag
Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft	Deutsche Beamten-Versicherung AG
Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden
Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Wüstenrot Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit	nicht vorhanden
Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Vita Lebensversicherungs-AG

Versicherungsgesellschaft	Rechtsvorgänger
Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Deutscher Herold Lebensversicherungs-AG
Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Neckura Lebensversicherungs-AG

9.2 Übersicht der Auswertung von Vorgaben und Prüfkriterien nach Versicherern

Versicherungsgesellschaft	Rechtsvorgänger	Gesetzl.: Todesfallleistung als Gesamtsumme	Gesetzl.: Ablaufeistung als Gesamtsumme	Gesetzl.: garantierte Überschüsse bei Ablauf	Gesetzliche Vorgaben erfüllt	Rückkaufswert	Garantierte Überschüsse bei Rückkauf	Garantierte Leistung bei Ablauf	Garantierte Überschüsse bei Ablauf
AachenMünchener Lebensversicherung AG	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	Vereinte Lebensversicherung AG	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit	nicht vorhanden	✓	✓	✗	✗	✓	✗	✗	✗
AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft	ALBINGIA Lebensversicherungs-AG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft	COLONIA Lebensversicherung AG	✓	✓	✗	✗	✓	✗	✓	✗
Barmenia Lebensversicherung a.G.	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	Securitas Gilde Lebensversicherung AG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Bayrische Beamten Lebensversicherung a.G.	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Continental Lebensversicherung AG	Continental Lebensversicherung a.G.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Cosmos Direkt	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
DBV Deutsche Beamtenversicherung AG	DBV+Partner Versicherungen Deutsche Beamten-Versicherung Öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗
DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung	Deutsche Beamten-Versicherung AG	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗
Debeka Lebensversicherungs-verein a. G.	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Delta Lloyd Lebensversicherung AG	Berlinische Leben	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Delta Lloyd Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Assecura Lebensversicherung Aktiengesellschaft	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	nicht vorhanden	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗
DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung a.G.	nicht vorhanden	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗
Direkte Leben Versicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
ERGO Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Hamburg-Mannheimer	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
ERGO Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Quelle Lebensversicherung AG	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗
ERGO Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Victoria Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
Europa Lebensversicherung AG	nicht vorhanden	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
Familienfürsorge Lebensversicherung AG i. R. der Kirchen	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Generali Lebensversicherung AG	Deutscher Lloyd Lebensversicherung AG	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Generali Lebensversicherung AG	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Generali Lebensversicherung AG	Thuringia Generali Lebensversicherung AG	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Generali Lebensversicherung AG	Volksfürsorge	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✗	✗
Gothaer Lebensversicherung AG	Berlin-Kölnische Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, dann: Asstel Lebensversicherung AG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Gothaer Lebensversicherung AG	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Hannoversche Lebensversicherung AG	nicht vorhanden	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✗	✗

Garantierte Todesfallleistung	Garantierte Überschüsse im Todesfall	Versicherungsgesellschaft	Versicherungsnummer	Erfüllt den Grundstandard	Ablaufleistung bei Beitragsfreileistung	aktueller Zahlbeitrag	insgesamt gezahlte Beitragssumme	Erfüllt den Leistungsstandard	Rechtsvorgänger	Versicherungsgesellschaft
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	nicht vorhanden	AachenMünchener Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Vereinte Lebensversicherung AG	Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✗	✗	nicht vorhanden	Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	ALBINGIA Lebensversicherungs-AG	AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✗	COLONIA Lebensversicherung AG	AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Barmenia Lebensversicherung a.G.
✗	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG	Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	Securitas Gilde Lebensversicherung AG	Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Bayrische Beamten Lebensversicherung a.G.
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	nicht vorhanden	Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	Continental Lebensversicherung a.G.	Continental Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	nicht vorhanden	Cosmos Direkt
✓	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	DBV+Partner Versicherungen Deutsche Beamten-Versicherung Öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt	DBV Deutsche Beamtenversicherung AG
✓	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Deutsche Beamten-Versicherung AG	DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Debeka Lebensversicherungs-verein a. G.
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	Berlinische Leben	Delta Lloyd Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	Assecura Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Delta Lloyd Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	nicht vorhanden	DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	nicht vorhanden	DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung a.G.
✗	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Direkte Leben Versicherung Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✗	Hamburg-Mannheimer	ERGO Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✗	✗	Quelle Lebensversicherung AG	ERGO Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✗	Victoria Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	ERGO Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✗	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Europa Lebensversicherung AG
✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✗	nicht vorhanden	Familienfürsorge Lebensversicherung AG i. R. der Kirchen
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Deutscher Lloyd Lebensversicherung AG	Generali Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Generali Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Thuringia Generali Lebensversicherung AG	Generali Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✗	✗	Volksfürsorge	Generali Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	Berlin-Kölnische Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, dann: Asstel Lebensversicherung AG	Gothaer Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	nicht vorhanden	Gothaer Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Hannoversche Lebensversicherung AG

Versicherungsgesellschaft	Rechtsvorgänger	Gesetzl.: Todesfallleistung als Gesamtsumme	Gesetzl.: Ablaufleistung als Gesamtsumme	Gesetzl.: garantierte Überschüsse bei Ablauf	Gesetzliche Vorgaben erfüllt	Rückkaufwert	Garantierte Überschüsse bei Rückkauf	Garantierte Leistung bei Ablauf	Garantierte Überschüsse bei Ablauf
HDI Lebensversicherung AG	AXA LEBEN Versicherung	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗
HDI Lebensversicherung AG	Gerling-Konzern Lebensversicherungs-AG	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
HDI Lebensversicherung AG	nicht vorhanden	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
HDI Lebensversicherung AG	Transatlantische Lebensversicherungs-AG, dann: Aspecta Lebensversicherung AG	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✓	✓
Heidelberger Lebensversicherung AG	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
HUK-COBURG Lebensversicherung AG	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
IDEAL Lebensversicherung a.G.	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Iduna Vereinigte Lebens-vers. aG f. Handwerk, Handel und Gewerbe	Iduna	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Karlsruher Lebensversicherung AG	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
LVM Lebensversicherungs-AG	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
neue leben Lebensversicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Öffentliche Versicherung Bremen	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
PB Lebensversicherung Aktiengesellschaft	BHW Lebensversicherung Aktiengesellschaft	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓
PLUS Lebensversicherungs AG	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
Protector Lebensversicherung-AG	Mannheimer Lebensversicherung	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG	Provinzial Lebensversicherungsanst. der Rheinprovinz	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
R + V Lebensversicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
R+V Lebensversicherung A.G.	R+V Lebensversicherung a.G.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
RheinLand Lebensversicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Stuttgarter Lebensversicherung a.G.	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
SV Sparkassen Versicherung Lebens-versicherung AG	OVA Allgemeine Versicherungs-AG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Swiss Life AG, Niederlassung Deutschland	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Volkswohlbund Lebensversicherung a.G.	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
VPV Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	Köln Postversicherung VVag	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft	Deutsche Beamten-Versicherung AG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft	nicht vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Wüstenrot Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit	nicht vorhanden	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✓	✗
Zurich Deutscher Herold Lebens-versicherung AG	Deutscher Herold Lebensversicherungs-AG	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✓	✗
Zurich Deutscher Herold Lebens-versicherung AG	Neckura Lebensversicherungs-AG	✓	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗
Zurich Deutscher Herold Lebens-versicherung AG	Vita Lebensversicherungs-AG	✓	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗

Garantierte Todesfallleistung	Garantierte Überschüsse im Todesfall	Versicherungs-gesellschaft	Versicherungs-nummer	Erfüllt den Grundstandard	Ablaufleistung bei Beitragsfreistellung	aktueller Zahlbeitrag	insgesamt gezahlte Beitragssumme	Erfüllt den Leistungsstandard	Rechtsvorgänger	Versicherungsgesellschaft
✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✗	AXA LEBEN Versicherung	HDI Lebensversicherung AG
✓	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	Gerling-Konzern Lebensversicherungs-AG	HDI Lebensversicherung AG
✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	HDI Lebensversicherung AG
✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Transatlantische Lebensversicherungs-AG, dann: Aspecta Lebensversicherung AG	HDI Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Heidelberger Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	nicht vorhanden	HUK-COBURG Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	nicht vorhanden	IDEAL Lebensversicherung a.G.
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	Iduna	Iduna Vereinigte Lebens-vers. aG f. Handwerk, Handel und Gewerbe
✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Karlsruher Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	nicht vorhanden	LVM Lebensversicherungs-AG
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	neue leben Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✗	✗	nicht vorhanden	Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Öffentliche Versicherung Bremen
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	BHW Lebensversicherung Aktiengesellschaft	PB Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	nicht vorhanden	PLUS Lebensversicherungs AG
✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Mannheimer Lebensversicherung	Protector Lebensversicherung-AG
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	nicht vorhanden	Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	Provinzial Lebensversicherungsanst. der Rheinprovinz	Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	R + V Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	R+V Lebensversicherung a.G.	R+V Lebensversicherung A.G.
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	nicht vorhanden	RheinLand Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✗	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	OVA Allgemeine Versicherungs-AG	SV Sparkassen Versicherung Lebens-versicherung AG
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Swiss Life AG, Niederlassung Deutschland
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	nicht vorhanden	Volkswohlbund Lebensversicherung a.G.
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	Kölner Postversicherung VVag	VPV Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	Deutsche Beamten-Versicherung AG	Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	Wüstenrot Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft
✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	nicht vorhanden	WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
✓	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✗	✗	Deutscher Herold Lebensversicherungs-AG	Zurich Deutscher Herold Lebens-versicherung AG
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Neckura Lebensversicherungs-AG	Zurich Deutscher Herold Lebens-versicherung AG
✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Vita Lebensversicherungs-AG	Zurich Deutscher Herold Lebens-versicherung AG

IMPRESSUM

Herausgeber

Verbraucherzentrale Hamburg e.V.
Projekt Marktwächter Finanzen
Kirchenallee 22 | 20099 Hamburg
Tel.: 040 248 32-0 | Fax: 040 248 32-290

Für den Inhalt verantwortlich: Michael Knobloch,
Vorstand Verbraucherzentrale Hamburg e.V.

Autoren: Christian Biernoth, Dr. Arne Hansen,
Kerstin Hußmann-Funk, Sandra Klug, Gideon Schacht
(Statistik), Denise Schenkemeier, Anke Puzicha

Titelbild: shutterstock/Visual Generation

Gestaltung: Henrike Ott

Redaktion: Thomas Joppig, Claudia Michehl

Druck: Medienproduktion Schlesener GmbH

Stand: Juli 2016

© Verbraucherzentrale Hamburg e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

verbraucherzentrale